

Das Mandat

Eder/Horndasch/Kubik/Kuckenbug/
Perleberg-Kölbel/Roßmann/Viefhues



Das familienrechtliche Mandat Unterhaltsrecht

4. Auflage

Herausgeber der Reihe:
Kleffmann/Klein/Weinreich



Deutscher **Anwalt**Verlag

**Eder/Horndasch/Kubik/Kuckenburg/
Perleberg-Kölbel/Roßmann/Viefhues**

Das familienrechtliche Mandat – Unterhaltsrecht

Das Mandat

Das familienrechtliche Mandat

Unterhaltsrecht

4. Auflage 2023

von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Thomas Eder

Rechtsanwalt, Notar a.D. und Fachanwalt für Familienrecht,
Mediator

Dr. Klaus-Peter Horndasch

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht und
zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV)

Sebastian Kubik

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht und
Steuerrecht, Vereidigter Buchprüfer, Mediator

Bernd Kuckenburg

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Steuerrecht und Insolvenzrecht, Mediatorin

Dr. Renate Perleberg-Kölbel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Franz-Thomas Roßmann

Weitere Aufsicht führender Richter am AG a.D.

Dr. Wolfram Viefhues

Herausgeber der Reihe:

Norbert Kleffmann/Michael Klein/Gerd Weinreich



Deutscher**Anwalt**Verlag

Vorwort

Das Unterhaltsrecht ist neben dem Güterrecht sicherlich die zentrale Materie jeder familienrechtlichen Auseinandersetzung.

Dies zeigt sich insbesondere an der unverändert großen Zahl neuer Gerichtsentscheidungen, aber auch an den zahlreichen Aufsatzbeiträgen, die in den letzten Jahren und auch nach Erscheinen der Voraufgabe zu zahlreichen Detailproblemen des Unterhaltsrechts erschienen sind.

Da auch die dritte Auflage eine erfreulich hohe Resonanz erfahren hat, legen wir nunmehr im Abstand von drei Jahren eine Folgeaufgabe vor, um die neusten Entwicklungen und Rechtsprechungstendenzen einzuarbeiten.

Selbstverständlich sind die Düsseldorfer Tabelle 2023 und die aktuellen Leitlinien der Obergerichte berücksichtigt.

Auch berücksichtigt ist die geänderte Rechtsprechung des BGH bei der Einkommensermittlung, etwa was die Abzugsfähigkeit von Tilgungsleistungen im Rahmen der Berechnung des Wohnwertes anbelangt oder was die Unterhaltsberechnung bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen betrifft. Ob sich durch die jüngste Rechtsprechung des BGH etwa zur Bedarfsbemessung beim Wechselmodell ein „Systemwechsel im Unterhaltsrecht“ andeutet, was von einigen Autoren bejaht, von anderen verneint wird, ist gleichfalls anhand praxisorientierter Erläuterungen und Musterberechnungen dargestellt.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Sommer 2023 berücksichtigt.

Das bewährte Autorenteam konnte auch für die Neuauflage gewonnen werden. Die Neuauflage bietet gegenüber der Voraufgabe noch vermehrt Check-Listen und Beispielrechnungen. Oberstes Ziel bleibt, stets möglichst praxisnah und kompakt die einschlägigen Problemstellungen des Unterhaltsrechts im systematischen Kontext aufzuzeigen und nutzbare Lösungsvorschläge anzubieten.

Erneut danken wir dem Lektorat, insbesondere Frau Göhring, für die vielfältige Unterstützung bei der zügigen Realisierung dieser Neuauflage.

Hagen/Dortmund, im August 2023

*Dr. Norbert Kleffmann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	49
Autorenverzeichnis	53
Literaturverzeichnis	55
§ 1 Einkommensermittlung	57
A. Einführung in das Unterhaltseinkommen	57
I. Was ist Unterhaltseinkommen?	57
II. Welche für das Familienrecht relevanten Reformen und Steuerrechtsprechungen gelten ab wann?	59
1. Gesetz über elektronische Handelsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)	59
2. Unternehmensteuerreform 2008 (Paradigmenwechsel für Jahresabschlüsse ab 2009)	59
3. Jahressteuergesetz 2009	61
4. Jahressteuergesetz 2010, insb. Auswirkung für Kinder, Familie, Unterhalt und Krankenversicherung gemäß Wachstumsbeschleunigungs- und Bürgerentlastungsgesetz.	62
5. Steuervereinfachungsgesetz 2011	63
6. Weitere Änderungen ab 2013	63
7. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ab VZ 2014	66
8. Weitere Gesetzesänderungen 2014	66
9. Gesetzesänderungen 2015	68
10. Gesetzesänderungen ab 2016	74
11. Erbschaftsteuerreform 2016	76
12. Steuerentlastung 2017/2018	77
13. Güterrechtsverordnungen, EuGüVO/EuPartVO 	78
14. Lebenspartnerschaften ab 1.10.2017	79
15. Steuerrechtsänderungen 2018	79
16. Schenkungssteuer-/Erbschaftssteuerentlastungen 2017/2018	80
17. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes.	80
18. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital und Exitzuschuss 2017	80
19. Einkommensteuergesetzesänderungen 2017	81
20. Einkommensteuertarife 2018	82
21. Einkommensteuer: Nachbesteuerungstatbestand nach § 34a EStG.	82
22. Steuerklassen für Ehegatten	82
23. Permanenter Lohnsteuerjahresausgleich	83
24. Faktorverfahren	83
25. Kindergeld, Rückwirkung des Antrags	83
26. Datenübermittlung an Familienkassen 	84
27. Investmentsteuerreformgesetz	84
28. Jahressteuergesetz 2019	85
29. Jahressteuergesetz 2020	86
30. Überbrückungshilfe II und III sowie Neustarthilfe (Covid)	87

31. Zweites Familienentlastungsgesetz	87
32. Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter	87
33. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG	88
34. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)	88
B. Einkommensermittlung.	89
I. Einführung	93
1. Rechtsgrundlagen	93
2. Überblick über die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	94
3. Erhebungsformen.	94
II. Persönliche Steuerpflicht	95
1. Unbeschränkte Steuerpflicht.	95
2. Beschränkte Steuerpflicht	96
3. Wegzugbesteuerung/Erweiterte Steuerpflicht im Falle des Wegzuges	97
III. Unterhaltseinkünfte	98
1. Gewinn- und Überschusseinkünfte/Liebhabelei	98
2. Einnahmen.	100
3. Aufwand	101
a) Generelles	101
b) Betriebsausgaben	101
c) Werbungskosten	103
d) Aufwendungen für die private Lebensführung	103
e) Abgrenzung der Aufwendungen der privaten Lebenshaltungskosten von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.	104
IV. Buchführung/Rechnungslegung zur Erfassung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle	110
1. Warum (und was?) muss der Familienrechtler etwas über betriebliches Rechnungswesen wissen?	110
2. Buchführungssysteme	113
a) Einfache Buchführung	114
b) Doppelte Buchführung	115
c) Kontenarten und Kontenrahmen	115
d) Doppelte Buchführung (Doppik) nach Luca Pacioli und Prüfung von Verbuchungen und Buchungssätzen	116
V. Gewinn- und Überschussermittlungsmethoden nach Einkunftsarten	118
1. Betriebsvermögensvergleich	118
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 und § 13a EStG).	119
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	123
a) Sonderbetriebsvermögen (SBV)/Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben	125
b) Atypisch/typisch stille Gesellschaft.	127
c) Veräußerungsgewinne/“latente Steuer“	128
d) Betriebsaufspaltung	129
4. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)	131
5. Einnahmen-/Überschussrechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG	133
6. Gewinnermittlungen nach Durchschnittssätzen.	133
7. Gewinnermittlungszeitraum	133

VI. Betriebsvermögensvergleich	134
1. Begriff des Betriebsvermögens	134
2. Betriebsvermögensvergleich i.S.v. § 4 Abs. 1 EStG	136
a) Bilanzaufbau nach § 266 HGB	137
b) Methode der Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG anhand eines Beispiels	138
c) Erfolgswirksamkeit bei Bilanzierung (Finanzbuchhaltung/FiBu) versus EÜR	140
3. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzänderungsgesetz (MicroBilG)	141
4. Betriebsvermögen.	147
a) Notwendiges Betriebsvermögen	147
b) Notwendiges Privatvermögen.	148
c) Gewillkürtes Betriebsvermögen	148
5. Aktiva der Bilanz/Erfolgswirksamkeit durch Bewertung/Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)/Abschreibung (AfA)	149
a) Bewertungsgrundsätze und Grundsätze Ordnungsgemäßer Buchführung (GOB)	149
b) Anschaffungs- und Herstellungskosten, § 255 HGB	150
c) Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	153
d) Systematisierung der einzelnen Wirtschaftsgüter/Vermögenswerte in der Steuerbilanz.	153
e) Teilwertabschreibung und ihre Bedeutung im Familienrecht	154
f) Bewertung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	157
g) AfA bei immateriellen Wirtschaftsgütern	159
h) AfA bei Gebäuden	161
aa) Lineare AfA	161
bb) Degressive AfA	162
cc) Gebäudeabschreibung im Familienrecht.	164
i) AfA bei beweglichen Anlagegütern	165
aa) Lineare AfA	165
bb) Degressive AfA	166
cc) Wechsel der AfA-Methoden	167
dd) Leistungsabschreibung.	167
ee) Sonder-AfA, insb. AfA nach § 7g EStG.	168
(1) Voraussetzungen des § 7g EStG.	170
(2) Sonderabschreibung und lineare AfA.	174
(3) Sonderabschreibungen und degressive AfA	175
(4) Ansparabschreibung nach § 7g EStG a.F. (vgl. „Sonderposten mit Rücklageanteil“)	176
j) AfA und Sonder-AfA im Familienrecht (bewegliche Wirtschaftsgüter) sowie Investitionsfreiheit, Rücklagenbildung, Gewinn \neq Einkommen	178
aa) Unterhaltsrechtsprechung zur AfA (bewegliche Wirtschaftsgüter)	179
bb) AfA-Tabellen für Wirtschaftszweige (Spezial-AfA-Tabellen). .	180
cc) Fiktive Abschreibungsliste	183
dd) Fiktive Steuerberechnung im Unterhaltsrecht	184

ee)	Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG – im Steuer- und im Familienrecht	186
6.	Gewinnauswirkungen und Bewertung weiterer aktiver Bilanzposten im Unterhaltsrecht	188
a)	Vorbemerkungen zu den Aktiva	188
b)	Nicht abnutzbares Anlagevermögen	188
c)	Umlaufvermögen und seine Bewertung	189
aa)	Abgrenzung zum Anlagevermögen und Grundsatz der Bewertung	189
bb)	Vorratsbewertung durch Einzel- und Gruppenbewertung, wie Festwertverfahren/Durchschnittsmethode/Verbrauchsfolgeverfahren	190
cc)	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	192
dd)	Fertige Erzeugnisse und Waren/Geleistete Anzahlungen.	193
ee)	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, deren Bewertung und Berichtigung, insbesondere Forderungen aus Lieferung und Leistung	194
ff)	Wertpapiere	195
gg)	Liquide Mittel	195
hh)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten/RAP	195
ii)	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	196
7.	Passiva der Bilanz und deren Erfolgswirksamkeit durch ihre Bewertung	196
a)	Eigenkapital.	196
aa)	Entnahmen und Einlagen	199
bb)	Unentgeltliche Wertabgaben/Sachentnahmen	199
cc)	Nutzungsentnahmen	200
dd)	Kraftfahrzeugnutzung	201
ee)	Schuldzinsenabzugsverbot	206
ff)	Entnahmenbewertung	208
gg)	Privatentnahmen im Familienrecht.	209
hh)	Verlustverrechnungsverbot nach § 15a EStG	210
ii)	Verluste aus Steuerstundungsmodellen, § 15b EStG.	210
b)	Rücklagen und Sonderposten mit Rücklageanteil	211
aa)	Rücklage nach § 6b EStG für die Übertragung stiller Reserven bei Veräußerung bestimmter Anlagegüter.	212
bb)	Sonderposten für Investitionszulagen und -zuschüsse zum Anlagevermögen (R 6.5 EStR 2012).	213
cc)	Rücklage für Ersatzbeschaffung, § 6b EStG, R 6.6 EStR 2012	214
dd)	Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7g Abs. 3 EStG a.F. (vgl. Rdn 331 ff.)	216
ee)	Erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG	217
ff)	Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalen nach § 7i EStG	217
gg)	Rücklage nach § 6 Abs. 1 UmwStG – Umwandlungssteuergesetz	217
c)	Rückstellungen.	217
aa)	Allgemeines zu Rückstellungen.	218
bb)	Pensionsrückstellungen	219

cc)	Steuerrückstellungen	223
dd)	Sonstige Rückstellungen, insbesondere für ungewisse Verbindlichkeiten	224
ee)	ABC der sonstigen Rückstellungen	225
d)	Verbindlichkeiten	228
e)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten/RAP	228
8.	Bilanzberichtigung und Bilanzänderung, § 4 Abs. 2 S. 1, 2 EStG	228
a)	Bilanzberichtigung	228
b)	Bilanzänderung	229
9.	Sonderbilanzen/Ergänzungsbilanzen/Umwandlungen	229
a)	Sonderbilanzen/Sonderbetriebsvermögen	229
b)	Ergänzungsbilanzen	231
c)	Umwandlungen	233
10.	Gewinn- und Verlustrechnung (G & V) gem. § 275 HGB	237
a)	Erlöse	240
b)	Wareneinkauf/Materialaufwand	241
c)	Personalaufwand	241
d)	Abschreibungsaufwand	242
e)	Aufwand für Wertberichtigungen/Verluste aus Abgängen des Anlage- bzw. Umlaufvermögens	242
f)	Aufwand für Bildung der Sonderposten mit Rücklageanteil, insb. § 7g EStG a.F.	242
g)	Aufwand für Bildung von Rückstellungen	242
h)	Sonstige betriebliche Aufwendungen	242
aa)	Kraftfahrzeugkosten	242
bb)	Bewirtungs-, Reisekosten und Geschenke, Lizenzschränkenaufwand	242
cc)	Mieten, Pachten, Leasing, Disagio	243
dd)	Telefonkosten	243
ee)	Zinsaufwendungen	243
ff)	Vorsteuer/Umsatzsteuer/sonstige betriebliche Steuern.	243
gg)	Sonstiger betrieblicher Aufwand/weitere Aufwandspositionen	244
11.	Anhang, Lagebericht, Abschlussprüfung, Offenlegung	244
VII.	Einnahmen-/Überschussrechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG	245
1.	Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG.	245
a)	Berechtigte Steuerpflichtige der EÜR.	246
b)	Betriebseinnahmen bei EÜR	247
c)	Betriebsausgaben bei EÜR.	248
d)	Abzugsverbot von Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 EStG bei der EÜR	248
e)	Durchbrechung des Zu- und Abflussprinzips insbesondere durch AfA und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	249
f)	Kraftfahrzeugnutzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	250
aa)	1 %-Regelung für Privatanteile der Kfz-Nutzung	250
bb)	Fahrtenbuchmethode	250
2.	EÜR und Betriebsvermögensvergleich: systematische Abgrenzung	250
3.	Gestaltungsmöglichkeiten bei EÜR	251

4. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	254
VIII. Thesaurierte Gewinne im Familienrecht	254
1. Thesaurierung von Gewinnen bei Einzelunternehmen	256
2. Thesaurierung von Gewinnen bei Gesellschaften	258
a) Thesaurierte Gewinne in der Personengesellschaft	259
b) Thesaurierte Gewinne bei Kapitalgesellschaften	260
c) Rechtfertigung der Differenzierung zwischen beherrschendem und nicht beherrschendem Gesellschafter	260
3. Zusammenfassung	261
IX. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer	261
1. Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens	261
2. Körperschaftsteuersysteme: Anrechnungsverfahren, Halbeinkünfteverfahren, Teileinkünfteverfahren und Abgeltungsteuer.	263
3. Gewerbesteuer	265
4. Grunderwerbsteuer	266
X. Überschusseinkünfte	266
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)	266
a) Arbeitnehmereigenschaft	266
b) Scheinselbstständige	267
c) Arbeitslohn	268
d) Steuerfreie Einnahmen	268
e) Sachbezüge	269
f) Bezugszeiträume	270
g) Abzüge vom Lohn	270
aa) Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	270
bb) Werbungskosten	270
cc) Arbeitnehmerpauschbetrag/Pauschbetrag für Versorgungsbezüge	271
dd) Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten	271
h) Arbeitnehmereigenschaft des geschäftsführenden GmbH-Gesellschaf- ters/unterhaltsrechtlicher Betrachtungszeitraum	272
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	273
a) Einnahmen	273
aa) Höhe der Abgeltungsteuer	273
bb) Steuertatbestände der Kapitaleinkünfte auf private Kapitalerträge	273
cc) Ausnahmen von der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG	274
dd) Aufwendungen/Werbungskosten nach §§ 9a, 20 Abs. 9 EStG	274
ee) Veranlagungsoptionen und Konsequenzen für das Unterhaltsein- kommen/Verlustverrechnung	274
b) Stille Gesellschaft sowie Einnahmen des partiarischen Darlehensgebers	276
c) Erträge aus Kapitallebensversicherungen	276
d) Zeitliche Zurechnung der Einnahmen	277
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	277
a) Einnahmen	279
b) Werbungskosten	279
aa) Schuldzinsen als Werbungskosten	280
bb) Erhaltungs- und Herstellungsaufwand als Werbungskosten	280
cc) Sonstige Werbungskosten	281

dd)	Lineare, degressive AfA und AfaA nach § 7 EStG	281
4.	Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	283
a)	Wiederkehrende Bezüge/Renten aus der Basisversorgung (§ 22 Nr. 1 S. 3 a aa EStG)	283
b)	Wiederkehrende Bezüge/Renten aus Kapitalanlageprodukten (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG)	284
c)	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen/begrenztes Realsplitting (§ 22 Nr. 1a EStG) und schuldrechtlichem Versorgungsausgleich (§ 22 Nr. 1a EStG)	285
d)	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 EStG; früher auch Spekulationsgeschäfte), auch als Problem der Steuerlatenz in der Bewertung von Vermögensgegenständen im Zugewinnausgleich („latente Steuer“)	285
e)	Einzelfragen mit Beispielen i.V.m. Grundstücksveräußerungen (Eigennutzung und Vereinbarungen im Zugewinnausgleich)	288
f)	Latente Steuern bei anderen Vermögenswerten (Exkurs)	292
aa)	Gewerblicher Grundstückshandel	292
bb)	Lebensversicherungen	293
cc)	Steuervermeidungsstrategien	294
dd)	Veräußerungsgewinne aus Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, auch als Problem der Steuerlatenz (latente Steuern) in der Bewertung von Vermögensgegenständen im Zugewinnausgleich.	296
g)	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (§ 22 Nr. 5 EStG)	300
C.	Einkommen/Vorsorgeaufwendungen/Einkommensteuer	301
I.	Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 2 EStG	301
1.	Überblick zur Ermittlung der Summe der Einkünfte	301
2.	Verlustausgleich	301
a)	Horizontaler Verlustausgleich	302
b)	Vertikaler Verlustausgleich	302
II.	Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG	303
1.	Überblick zum Gesamtbetrag der Einkünfte	303
2.	Altersentlastungsbetrag, § 24a EStG	304
3.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b EStG	304
4.	Freibetrag für Land- und Forstwirte, § 13 Abs. 3 EStG	305
5.	Hinzurechnungsbetrag nach § 52 Abs. 2 S. 3 EStG sowie § 8 Abs. 5 S. 2 ALG	306
III.	Einkommen i.S.d. § 2 Abs. 4 EStG – Verlustabzug/Sonderausgaben/ Vorsorgeaufwendungen/außergewöhnliche Belastungen.	306
1.	Überblick zum Einkommen i.S.d. § 2 Abs. 4 EStG.	306
2.	Verlustabzug nach § 10d EStG	307
a)	Verlustrücktrag	307
b)	Verlustvortrag	308
c)	Verluste im Familienrecht	308
3.	Sonderausgaben	310
a)	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	310
b)	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	310

c)	Personenbezogenheit	310
d)	Abflussprinzip	311
e)	Ausnahmen	311
f)	Pauschbetrag	311
g)	Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben	311
aa)	Unterhaltszahlungen	311
bb)	Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs bei Unterhaltsleistungen	312
cc)	Sachverhaltsvarianten	313
dd)	Höchstabzugsbetrag/Ausschluss vom Abzug	313
ee)	Zahlungen mit Auslandsbezug	315
ff)	Wiederkehrende Wahlrechtsausübung	316
gg)	Zustimmung und Widerruf	316
hh)	Nachträgliche Änderung der Abzugsbeträge	317
ii)	Zustimmung zum begrenzten Realsplitting	317
(1)	Familienrechtliche Anspruchsgrundlage für die Zustimmungspflicht	317
(2)	Voraussetzungen für die Zustimmungspflicht	318
(a)	Nachteilsausgleich	318
(b)	Nachweispflicht	321
(c)	Formalien	321
h)	Sicherheitsleistung/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung	322
i)	Obliegenheit des Unterhaltsschuldners	322
j)	Durchsetzung des Anspruchs auf Zustimmung	322
k)	Unterschiedliche steuerliche Auswirkungen	323
l)	Auskunftsanspruch wegen zu erwartender Nachteile	323
m)	Verjährung	324
n)	Realsplittingvorteil aus neuer Ehe	324
4.	Vorsorgeaufwendungen	325
a)	Vorsorgeaufwendungen im Steuerrecht	325
aa)	Altersvorsorgeaufwendungen	327
bb)	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	327
cc)	Höchstabzugsbeträge	328
dd)	Günstigerprüfung	329
b)	Vorsorgeaufwendungen im Unterhaltsrecht	329
aa)	Beitragszahlungen während des Zusammenlebens	329
bb)	20 %- und 4 %- Grenze	329
cc)	Tatsächliche Leistung	329
dd)	Sekundäre Altersvorsorge	330
(1)	Sekundäre Altersvorsorge beim Elternunterhalt	330
(2)	Sekundäre Altersvorsorge beim Ehegattenunterhalt	330
(3)	Prüffolge	331
c)	Sonderausgaben-Pauschbetrag/Vorsorgepauschale nach § 10c EStG	331
d)	Kinderbetreuungskosten i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	331
5.	Außergewöhnliche Belastungen	336
a)	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art (§ 33 EStG)	337
b)	Außergewöhnliche Belastungen für familienrechtliche Aufwendungen	339

c) Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG)	342
aa) Unterhaltsaufwendungen/Alternative zum Realsplitting	342
bb) Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG	347
IV. Zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG	348
1. Überblick zum zu versteuernden Einkommen	348
2. Freibeträge für Kinder/Kindergeld/Günstigerprüfung	349
a) Freibeträge für Kinder	349
b) Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	350
c) Kindergeld/Günstigerprüfung	351
3. Härteausgleich, § 46 Abs. 3, 4 EStG, § 70 EStDV	352
V. Einkommensteuerfestsetzung	353
1. Überblick über die Ermittlung der Einkommensteuerschuld	353
2. Einkommensteuertarif	354
a) Grundtarif (Grundtabelle)	354
b) Splittingverfahren (Splittingtabelle)	355
3. Progressionsvorbehalt, § 32b EStG.	367
4. Steuerermäßigungen	367
5. Steuerermäßigungen im Rahmen des Haushalts.	367
6. Außerordentliche Einkünfte und ihre Steuerermäßigung nach § 34 EStG, insb. Veräußerungsgewinne aus Veräußerung von Betriebsvermögen.	369
7. Steuerentrichtung	370
VI. Zuschlagsteuern	371
1. Kirchensteuer	371
2. Solidaritätszuschlag	371
VII. Lohnsteuer	371
1. Lohnsteuerklassen	372
2. Lohnsteuertabellen	372
3. Lohnsteuerabzugsmerkmale und Faktorverfahren	373
4. Lohnsteuerklassen im Familienrecht.	376
a) Generelles	376
b) Eintrag des Steuerfreibetrages – unterhaltsrechtliche Obliegenheit?	376
VIII. Einkommensteuer im Familienrecht.	377
1. In-Prinzip	377
2. Für-Prinzip	377
3. Zu berücksichtigende Steuer	377
4. Fiktive Steuerberechnung in der Rechtsprechung.	377
5. Kritik am In-Prinzip	378
6. Lückenhafter/unvollständiger Anwaltsvortrag zur Einkommensteuer	379
IX. Aufteilung von Steuerschulden und Steuererstattungen	382
1. Aufteilung im Steuerrecht	382
2. Aufteilung im Familienrecht	393
D. Schwarzeinkünfte und ihre Aufdeckung/Einkommenschätzung.	395
I. Einkommenschätzung im Unterhaltsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Ermittlung von Schwarzeinkünften.	395
1. Gewinnschätzung im Steuerrecht	395
a) Gewinnschätzung nach § 13a EStG	395
b) Gewinnschätzung nach § 162 AO	396

2.	Schwarzgeld	399
a)	Schwarzgeld und Zuschätzung	399
b)	Rechnungswesen als Anknüpfungspunkt	400
c)	Systematisierung der Schwarzgeldentstehung	401
aa)	Vorbemerkungen	401
bb)	Nichterfassung von Einnahmen	401
cc)	Manipulation der Ausgaben	402
II.	Aufdeckung der Schwarzeinkünfte in Steuerrecht und Betriebswirtschaftslehre	402
1.	Manipulationen der Aktiva und Passiva	402
2.	OR-Geschäfte	403
3.	Methoden der Schwarzgeldaufdeckung	404
a)	Überblick über die Methoden der Schwarzgeldaufdeckung	404
b)	Interner Betriebsvergleich durch Nachkalkulation	404
c)	Innerer Betriebsvergleich durch Zeitreihenvergleich	407
d)	Innerer Betriebsvergleich per Chi-Quadrat-Test	408
e)	Äußerer Betriebsvergleich, insbesondere nach amtlichen Richtsätzen	409
f)	Vermögenszuwachsrechnung	411
g)	Geldverkehrsrechnung und Kassenfehlbetragsrechnung	415
aa)	Geldverkehrsrechnung	415
bb)	Kassenfehlbetragsrechnung	416
4.	Schätzung im Unterhaltsrecht, Zusammenfassung	418
§ 2	Kindesunterhalt	421
A.	Grundsätzliches	421
B.	Auskunftspflicht	421
C.	Anspruchsvoraussetzungen	421
I.	Bedarf	422
II.	Bedürftigkeit	422
III.	Leistungsfähigkeit	422
IV.	Haftung der Eltern	422
V.	Sonstige Fragen	422
VI.	Beginn und Ende des Unterhaltsanspruchs	423
D.	Rangfragen	423
E.	Minderjährige Kinder	424
I.	Eltern-Kind-Verhältnis	424
1.	Mutter	424
2.	Vater	425
3.	Der Scheinvater und Scheinvaterregress	425
4.	Adoption	426
5.	Die Vertretung des minderjährigen Kindes	427
II.	Bedarf (§ 1610)	427
1.	Der Mindestbedarf (Mindestunterhalt, § 1612a Abs. 1 Satz 2 und 3)	428
a)	Entwicklung und Herleitung des Mindestbedarfs	429
b)	Darlegungs- und Beweislast beim Mindestbedarf	429
c)	Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 EGZPO	430

2.	Die Pauschalierung des Barbedarfs durch Tabellen/Leitlinien und deren praktische Anwendung	430
3.	Der Bedarfskontrollbetrag	433
4.	Die konkrete Bedarfsbemessung	434
5.	Die Bestandteile des Elementarbedarfs	436
	a) Die Behandlung der Wohnkosten	437
	b) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	438
	c) Der Mehrbedarf.	439
	d) Der Ausbildungsunterhalt	440
	aa) Der Schulabschluss	441
	(1) Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG	442
	(2) Orientierungsphase	442
	(3) Konkretes Berufsziel	443
	(4) Eignung des Kindes	443
	(5) Berufswahl.	444
	bb) Während der Ausbildung	444
	(1) Das Gegenseitigkeitsprinzip.	444
	(2) Verzögerung und Unterbrechung der Ausbildung	446
	(3) Der Abbruch der Ausbildung	446
	cc) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung	446
6.	Sonderbedarf mit Kostenvorschuss.	447
7.	Bedarf des minderjährigen Kindes bei Barunterhaltspflicht beider Eltern	449
	a) Die Bedarfsbemessung bei Fremdbetreuung durch einen Dritten	450
	b) Die Bedarfsbemessung bei eigenem Hausstand des minderjährigen Kindes.	450
	c) Die Bedarfsbemessung bei Vorliegen eines – echten – Wechselmodells	451
III.	Bedürftigkeit (§ 1602 BGB).	454
1.	Die Erwerbsobliegenheit minderjähriger Kinder	454
	a) Beschäftigungsverbot für minderjährige Kinder	454
	b) Minderjährige Kinder in Ausbildung	454
	c) Die Erwerbsobliegenheit minderjähriger Kinder bei Schwangerschaft, Betreuung eines eigenen Kindes und in Notlagen	455
	aa) Schwangerschaft der minderjährigen Tochter	455
	bb) Betreuung eines eigenen Kindes durch die minderjährige Tochter	456
	cc) Notlage eines minderjährigen Kindes	456
	d) Fiktive Einkünfte.	457
2.	Einkünfte des minderjährigen Kindes	457
	a) Die Ausbildungsvergütung des minderjährigen Kindes.	458
	b) Überobligatorische und geringfügige Tätigkeit des minderjährigen Kindes.	459
	aa) Einkünfte aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit	459
	bb) Einkünfte aus geringfügiger Erwerbstätigkeit	460
	c) Einkünfte des Kindes aus seinem Vermögen und das Vermögen an sich	461
	aa) Vermögenserträge	461
	bb) Der Vermögensstamm	461
	cc) Einkünfte des Kindes aus Gebrauchsvorteilen	462
	dd) Leistungen eines Dritten.	463

(1) Die freiwillige Leistung	464
(2) Sozialleistungen (subsidiäre und nicht subsidiäre)	465
d) Bedürftigkeit und Jugendstrafe	467
e) Kindergeld als anrechenbares Einkommen	467
IV. Leistungsfähigkeit	468
1. Eingeschränkte und gesteigerte („verschärfte“) Leistungspflicht	470
2. Die Selbstbehalte	470
a) Angemessener/notwendiger Selbstbehalt	470
b) Höhe der jeweiligen Selbstbehalte	471
aa) Der notwendige Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 1)	471
bb) Der angemessene Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 2)	472
cc) Der Mindestselbstbehalt gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und gegenüber der Mutter eines nicht-ehelichen Kindes (§ 1615I)	472
dd) Der individuelle (ehe-)angemessene Selbstbehalt gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und gegenüber der Mutter einen nichtehelichen Kindes (§ 1615I)	472
ee) Der angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern	472
c) Konsumverzicht und Synergie-Effekte einer neuen Partnerschaft	472
aa) Der Konsumverzicht	472
bb) Die Synergie-Effekte einer neuen Partnerschaft	473
3. Einkünfte des Unterhaltspflichtigen	474
a) Tatsächliche Einkünfte mit Wohnvorteil	474
aa) Verbrauchsunabhängige und verbrauchsabhängige Kosten	475
bb) Kosten für Instandhaltung	475
cc) Kosten für das Immobiliendarlehen	476
b) Fiktive Einkünfte	477
c) Unterhaltsleistungen als Einkünfte	479
d) Überobligatorische Einkünfte	479
4. Die gesteigerte bzw. die „verschärfte“ Leistungspflicht nach § 1603 Abs. 2	479
a) Kreis der privilegierten Unterhaltsberechtigten nach § 1603 Abs. 2	480
aa) Minderjährige unverheiratete Kinder, § 1603 Abs. 2 Satz 1	480
bb) Die privilegierten Volljährigen (privilegierte Schülerkinder), § 1603 Abs. 2 Satz 2	480
(1) Vollendung des 21. Lebensjahres	481
(2) In allgemeiner Schulausbildung	481
b) Der Umfang der gesteigerten Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners in den Fällen des § 1603 Abs. 1 und 2	482
aa) Wechsel des Arbeitsplatzes	483
bb) Beide Seiten der Aus- und Weiterbildung des Unterhaltsschuldners	484
cc) Nebentätigkeit und Überstunden	484
(1) Nebentätigkeit	484
(2) Überstunden	486
dd) Die Betreuung weiterer Kinder	486

c)	Die Folgen der Verletzung der gesteigerten Erwerbsobliegenheit: die fiktiven Einkünfte/Einsatz des Vermögens durch den Unterhaltsschuldner	486
aa)	Fiktive Einkünfte und deren Höhe	487
bb)	Einsatz des Vermögensstamms durch den Unterhaltsschuldner	488
5.	Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners	489
a)	Kreditverbindlichkeiten.	489
b)	Kindesunterhalt, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch andere Berechtigte (Mangelfall)	490
aa)	Kindesunterhalt	491
bb)	Bar- und Betreuungsunterhalt für ein erst- und zweitgeborenes Kind.	491
cc)	Mehrere Kindesunterhaltsberechtigten oder „der Mangelfall“.	492
(1)	Der absolute Mangelfall	492
(2)	Der einfache Mangelfall	493
(3)	Berechnung mit Beispielen	493
c)	Verbraucherinsolvenz.	495
d)	Leistungsfähigkeit und Umgangskosten	496
aa)	Neufassung des § 1612b Abs. 1	497
bb)	Billigkeitserwägungen	497
cc)	Berücksichtigung der Umgangskosten im Rahmen der Leistungsfähigkeit	497
dd)	Darlegungs- und Beweislast	498
6.	Der Rollentausch oder die „Hausmann“-Rechtsprechung	498
a)	Der Rollentausch	499
b)	Keine Betreuung eigener Kinder in der neuen Lebensgemeinschaft	500
c)	(Neben-)Erwerbstätigkeit des Unterhaltsschuldners.	500
V.	Problemstellungen außerhalb der Anspruchsgrundlage.	500
1.	Die Ausfall- und Ersatzhaftung	500
a)	§ 1607 Abs. 1: Die Ausfallhaftung.	501
b)	§ 1607 Abs. 2: Die Ersatzhaftung	502
aa)	Übergang des Unterhaltsanspruchs, § 1607 Abs. 2 und 3	503
(1)	Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 1607 Abs. 2 Satz 2	503
(2)	Forderungsübergang nach § 1607 Abs. 3.	503
bb)	Regress und Benachteiligungsverbot (§ 1607 Abs. 4)	503
c)	Die Großelternhaftung	504
aa)	Ausfallhaftung (§ 1607 Abs. 1) und Ersatzhaftung (§ 1607 Abs. 2) der Großeltern	504
(1)	Ausfallhaftung	504
(2)	Ersatzhaftung	505
bb)	Dauer	505
cc)	Bedarf	506
dd)	Haftungsumfang	506
ee)	Die Leistungsfähigkeit der Großeltern	506
(1)	Selbstbehalt	506
(2)	Verbindlichkeiten	507
ff)	Darlegungs- und Beweislast	508

gg)	Bearbeitungshinweis	508
2.	Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch	508
a)	Voraussetzungen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs.	509
aa)	Ursprüngliche Barunterhaltspflicht.	509
bb)	Erfüllung einer Unterhaltspflicht des anderen Elternteils.	509
cc)	Leistung in der Absicht des Ersatzverlangens	509
dd)	Rückwirkende Geltendmachung	509
ee)	Sachverhalte des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs	510
(1)	Obhutswechsel	510
(2)	Rückständiger Unterhalt für das minderjährige Kind.	510
(3)	Ausgleich des Kindergelds	510
ff)	Umfang des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs	510
3.	Berechtigung zum Kindergeldbezug	511
4.	Art der Unterhaltsgewährung bzw. das Unterhaltsbestimmungsrecht.	512
a)	Grundsätzliches zur Barunterhaltszahlung	512
aa)	Inhalt des Barunterhalts	512
bb)	Unterhaltszahlung „unter Vorbehalt“/„ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht“	513
cc)	Fälligkeit „monatlich im Voraus“	513
dd)	Zahlungsdauer	514
ee)	Unterhaltsleistung in anderer Art	514
b)	Unterhaltsbestimmung gegenüber minderjährigen (unverheirateten) Kindern.	514
c)	Unwirksamkeit der Unterhaltsbestimmung	515
aa)	Rechtsmissbräuchliche Unterhaltsbestimmung	516
bb)	Umfang des Angebots zur Leistung von Unterhalt.	516
cc)	Erreichbarkeit des Unterhalts	516
dd)	Unzumutbarkeit der Unterhaltsbestimmung	516
d)	Form, Zeitpunkt und Wirkung der Unterhaltsbestimmung	517
aa)	Form der Unterhaltsbestimmung	517
bb)	Zeitpunkt der Unterhaltsbestimmung	517
cc)	Wirkung der Unterhaltsbestimmung	518
e)	Änderung der Unterhaltsbestimmung (§ 1612 Abs. 2)	518
aa)	Änderung durch den Unterhaltsschuldner	518
bb)	Änderung auf Antrag des Unterhaltsgläubigers (§ 1612 Abs. 2 Satz 2)	518
(1)	Wirksam getroffene Unterhaltsbestimmung	518
(2)	Abänderungsvoraussetzungen	518
(3)	Rückwirkung des Abänderungsbegehrens.	519
f)	Entsprechende Anwendung des § 1612 Abs. 2 im Sozialrecht.	519
5.	Vereinbarungen über den Unterhalt minderjähriger Kinder	519
a)	Unzulässigkeit des Verzichts auf zukünftigen Kindesunterhalt, § 1614 Abs. 1.	519
b)	Verzicht auf rückständigen Unterhalt.	520
c)	(Unterhalts-)Freistellungsvereinbarungen.	520
aa)	Das Innenverhältnis: Elternteil/Elternteil.	520
bb)	Das Außenverhältnis: unterhaltspflichtiger Elternteil/Kind	521

cc)	Wirksamkeitskontrolle	521
dd)	Wirkungen	522
ee)	Freistellung und UVG-Leistungen	522
ff)	Anpassung/Abänderung	522
6.	Ende des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes	522
a)	Erlöschen des Unterhaltsanspruchs durch Tod des Berechtigten oder Verpflichteten	523
b)	Verwirkung	523
aa)	Verwirkung nach § 1611.	523
bb)	Die Verwirkung nach § 242.	523
(1)	Das Zeitmoment	524
(2)	Das Umstandsmoment	524
c)	Verjährung	525
7.	Unterhalt und Ausland	525
a)	Der Unterhaltsschuldner lebt im Ausland	525
aa)	Die Ländergruppeneinteilung des Bundesfinanzministeriums	526
bb)	Die Verbrauchergeldparität	526
cc)	Lösung	526
b)	Der Unterhaltsgläubiger lebt im Ausland	526
F.	Volljährige Kinder	527
I.	Allgemeines zum Unterhalt des volljährigen Kindes	527
II.	Überblick über die Unterschiede zum Unterhalt des minderjährigen und/oder privilegiert volljährigen Kind	528
1.	Keine gesteigerte Erwerbsobliegenheit	528
2.	Anteilige Barunterhaltspflicht beider Elternteile	528
3.	Kindergeldanrechnung.	529
4.	Erwerbsobliegenheit des volljährigen Kindes	529
III.	Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs des volljährigen nicht privilegierten Kindes.	529
1.	Eltern-Kind-Verhältnis	529
2.	Bedarf des volljährigen Kindes	529
a)	Kind im Haushalt seiner Eltern/eines Elternteils	530
b)	Volljähriges Kind mit eigenem Hausstand.	530
c)	Überdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern/Konkrete Bedarfsbemessung	531
d)	Minderung des Unterhaltsbedarfs des Kindes.	532
e)	Sonderfälle des Bedarfs des volljährigen Kindes.	533
aa)	Mehrbedarf	533
bb)	Sonderbedarf	535
f)	Bedarf des volljährigen Kindes während des Freiwilligendienstes	536
aa)	Der Bundesfreiwilligendienst	537
bb)	Das freiwillige soziale bzw. ökologische Jahr	537
g)	Betreuung und Versorgung eines eigenen Kindes	538
h)	Krankheit.	539
i)	Arbeitslosigkeit.	539
j)	Ausbildungsbedarf/Ausbildungsunterhalt	539
aa)	Begriff Berufsausbildung i.S.v. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG	540

bb)	Gegenseitigkeitsprinzip	541
cc)	Berufsziel und Berufswahl	541
	(1) Orientierungsphase	542
	(2) Konkretes Berufsziel	543
	(3) Eignung des Kindes.	544
	(4) Berufswahl	545
dd)	Wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten.	545
ee)	Leistungspflichten der Eltern	546
ff)	Leistungspflichten des Kindes.	547
	(1) Auskunft- und Belegvorlagepflichten	547
	(2) Wechsel des Ausbildungsziels bzw. des Ausbildungsortes	548
gg)	Dauer des Ausbildungsunterhalts.	549
	(1) Regelabschluss und Regelstudienzeit.	549
	(2) Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausbildung.	550
	(a) (Mit-)Verantwortlichkeit der Eltern	550
	(b) (Mit-)Verantwortlichkeit des Kindes	551
	(c) Abbruch der Ausbildung.	552
	(d) Ausbildungsunterhalt nach Abbruch/Beendigung der Ausbildung	552
hh)	Wartezeiten/Parkstudium/Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr/Berufsgrundbildungsjahr	552
ii)	Mehrstufige Ausbildungen, insb. die sog. Abitur-Lehre-Studium- Fälle	553
	(1) Einzelne mehrstufige Ausbildungsgänge	554
	(a) Mehrstufiger Ausbildungsweg Abitur-Lehre/Volontariat- Studium/Bachelor-Master	554
	(b) Mehrstufiger Ausbildungsweg Realschule-Lehre-Fach- oberschule-Fachhochschulstudium	555
	(2) Voraussetzungen einer mehrstufigen Ausbildung.	555
	(a) Sachlicher (= fachlicher) Zusammenhang	556
	(b) Zeitlicher Zusammenhang	556
	(c) Wirtschaftliche Zumutbarkeit.	557
jj)	Zweitausbildung	557
	(1) Anspruch auf Erstausbildung ist erfüllt	558
	(2) Anspruch auf Erstausbildung ist nicht erfüllt.	558
	(3) Doppelstudium.	559
kk)	Erlöschen und Verwirkung des Anspruchs auf Ausbildungsunter- halt	560
	(1) Erlöschen des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt	560
	(2) Verwirkung des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt	561
3.	Bedürftigkeit	561
a)	Deckung des eigenen Lebensbedarfs durch Einkommen	562
aa)	Deckung des Lebensbedarfs durch eigene Einkünfte	562
	(1) Einkommen aus zumutbarer Erwerbstätigkeit	562
	(2) Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit	564
bb)	Fiktives Einkommen als Erwerbsersatz Einkommen	565

(1) Erwerbsobliegenheit im Allgemeinen.	565
(2) Erwerbsobliegenheiten bei Betreuung eines Kindes.	565
(3) Erwerbsobliegenheiten von Kindern in Notlagen	566
cc) Einkommen aus Vermögen/Gebrauchsvorteile	566
dd) Leistungen Dritter	566
(1) Freiwillige Leistungen Dritter.	566
(2) Nicht subsidiäre Sozialleistungen	567
(a) BAföG-Leistungen	567
(b) Berufsausbildungsbeihilfen.	567
(c) Grundsicherung	567
(d) Waisenrenten.	568
(e) Wohngeld	568
(3) Kindergeld/sonst. kindbezogene Leistungen	568
b) Einsatz des Vermögens	568
4. Leistungsfähigkeit	569
a) Abgrenzung volljähriges/privilegiert volljähriges Kind (§ 1603 Abs. 2 Satz 2).	569
b) Umfang der Leistungspflicht nach § 1603 Abs. 1	569
c) Der angemessene Selbstbehalt gegenüber dem volljährigen nicht privilegierten Kind.	570
d) Einkünfte, Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen, Einsatz des Vermögensstamms und Hausmann-Rechtsprechung	570
aa) Tatsächliche Einkünfte des Unterhaltsschuldners	570
bb) Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners	570
cc) Einsatz des Vermögensstamms des Unterhaltsschuldners.	571
dd) Die Hausmann-Rechtsprechung im Unterhaltsrechtsverhältnis zum volljährigen Kind	571
5. Ermittlung der (anteiligen) Haftungsquoten der Eltern	572
a) Das volljährige Kind im Haushalt der Eltern	572
b) Das volljährige Kind im Haushalt eines Elternteils	572
c) Das volljährige Kind mit eigenem Hausstand.	572
d) Ermittlung der (anteiligen) Haftungsquoten der Eltern	572
aa) Der Restbedarf des volljährigen Kindes	572
bb) Leistungsfähigkeit der Eltern	573
cc) Die Ermittlung der Haftungsquote	574
dd) Die Ermittlung der Haftungsquoten in der praktischen Anwendung	574
e) Darlegungs- und Beweislast für die Haftungsquote	575
6. Verwirkung.	576
a) Verwirkung nach allgemeinen Grundsätzen, § 242	576
b) Verwirkung nach § 1611	576
aa) Tatbestand des § 1611 Abs. 1	576
(1) Bedürftigkeit infolge sittlichen Verschuldens.	577
(2) Gröbliche Vernachlässigung eigener Unterhaltspflichten	577
(3) Vorsätzliche schwere Verfehlung (Auffangtatbestand).	577
bb) Rechtsfolgen des § 1611 Abs. 1	578
(1) Billigkeitsunterhalt (§ 1611 Abs. 1 Satz 1)	578

(2) Entziehung des Unterhalts (§ 1611 Abs. 1 Satz 2)	578
(3) Ausschluss der Ersatzhaftung (§ 1611 Abs. 3)	578
cc) Kasuistik	578
§ 3 Ehegattenunterhalt	579
A. Grundstrukturen des Ehegattenunterhalts	579
I. Entstehungsgeschichte	579
1. Die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches	579
a) Die Möglichkeit der Scheidung einer Ehe.	579
b) Gegenseitige Unterhaltspflicht	580
aa) Familienunterhalt	580
bb) Trennungsunterhalt	580
cc) Nachehelicher Unterhaltsanspruch	581
2. Das Ehegesetz vom 6.7.1938	581
3. Das erste EheRG vom 14.6.1976	582
4. UÄndG von 1986 und KindRG von 1997	583
5. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007	583
a) Der Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB	583
b) Die Abschaffung des sog. Altersphasenmodells	584
c) Die Pflicht zur Erwerbstätigkeit	584
d) Die Herabsetzung/zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen	585
e) Das Zusammenleben mit einem neuen Partner	585
f) Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten	585
II. Grundlagen des Unterhaltsrechts	586
III. Auslandsbezug	588
B. Familienunterhalt, §§ 1360, 1360a BGB.	590
I. Die Gestaltung der Ehe.	590
1. Verpflichtungen von Eheleuten.	590
2. Beistand und Rücksichtnahme	593
3. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	596
II. Grundlagen	597
1. Lebensbedarf der Familie	597
2. Beiträge der Ehegatten zum Familienunterhalt	599
3. Leistung einer Geldrente	600
4. Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse	601
III. Anspruchsvoraussetzungen	602
1. Eheliche Lebensgemeinschaft.	602
2. Bedürftigkeit des Ehegatten	603
3. Leistungsfähigkeit	604
4. Aufgabenverteilung in der Ehe	604
5. Erwerbsobliegenheit der Ehegatten	608
IV. Bemessung des Familienunterhaltes	608
1. Lebensbedarf der Familie	608
2. Familienunterhalt und Leistungsfähigkeit	611
3. Anteilige Beiträge zum Familienunterhalt	612
a) Gleichwertigkeit der Haushaltsführung	612
b) Haushaltsführungssehe	613

c) Doppelverdienerrehe	613
d) Zuverdienstehe	614
e) Nichterwerbsehe	615
V. Wirtschaftsgeld	615
VI. Taschengeld	617
VII. Konkurrenz verschiedener Unterhaltsansprüche	619
1. Konkurrenz zwischen Familienunterhalt und Unterhalt minderjähriger Kinder	619
2. Konkurrenz zwischen mehreren Ehegatten	620
3. Konkurrenz zwischen Familienunterhalt und Unterhalt volljähriger Kinder	624
4. Konkurrenz zum Elternunterhalt	624
a) Eigenbedarf des unterhaltspflichtigen Kindes	624
b) Bedarf des zusammenlebenden Ehegatten	624
c) Berechnung des Elternunterhalts	625
5. Konkurrierender Anspruch des nichtehelichen Kindes	627
VIII. Sonderfragen	627
1. Fehlende Identität zwischen Familienunterhalt und Trennungsunterhalt	627
2. Rückforderung überzahlten Unterhalts	628
a) Zuvielleistung, § 1360a BGB	628
b) Rückforderung aufgrund einstweiliger Anordnung	628
c) Rückforderung aufgrund einstweiliger Verfügung	630
d) Überzahlung aufgrund titulierter Forderung	630
e) Wegfall des Bereicherungsanspruchs nach § 818 Abs. 2 BGB	632
f) Verschärfte Haftung, § 241 FamFG	633
3. Schadenersatzansprüche wegen überhöhter Unterhaltszahlungen	634
4. Pfändbarkeit des Familienunterhalts	637
5. Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft	637
IX. Vereinbarungen über Familienunterhalt	638
1. Familienrechtliche Grundsätze	640
2. Regelung der Erwerbstätigkeit	643
3. Vereinbarung über Familienunterhalt	644
a) Wirtschaftsgeld	644
b) Geiz-Vereinbarung	646
c) Luxus-Vereinbarung	647
4. Vereinbarung zum Unterhalt für voreheliche Kinder	649
5. Steuerliche Regelungen	650
C. Trennungsunterhalt, § 1361 BGB	652
I. Grundlagen	652
1. Der zeitlich begrenzte Zwang zum Getrenntleben	652
2. Abgrenzung Familien-, Trennungs- und Geschiedenenunterhalt	654
3. Entstehen des Anspruchs	656
a) Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	656
b) Auskunftsbegehren und Verzug des Unterhaltsschuldners	657
4. Erlöschen des Anspruchs	659
5. Unterhaltsvereinbarungen	660
a) Unterhaltsverzicht	660
b) Nichtgeltendmachung von Unterhalt	661

c) Zulässige Regelungen zum Trennungsunterhalt	663
d) Vorsorgeunterhalt wegen Krankheit und Pflege	665
e) Salvatorische Klauseln	668
f) Versöhnung der Eheleute	670
g) Verlängerung der Trennungszeit, Erschwerung der Scheidung	670
II. Getrenntleben.	671
1. Tatsächliches Getrenntleben.	671
2. Subjektiver Trennungswille	674
III. Bedürftigkeit des Berechtigten	674
1. Zeitpunkt der Erwerbsobliegenheit nach der Trennung.	675
2. Zumutbarkeitsabwägung zur Erwerbsobliegenheit	676
a) Kinderbetreuung	677
b) Alter	678
c) Krankheit oder Gebrechen	678
d) Gemeinsamer Lebensplan der Ehegatten	680
e) Ausbildung	680
f) Frühere Erwerbstätigkeit.	681
g) Dauer der Ehe	682
h) Dauer der Trennung.	682
i) Wirtschaftliche Verhältnisse	683
3. Fortsetzung einer ausgeübten Erwerbstätigkeit	683
4. Fiktive Zurechnung von Einkünften	684
5. Einkünfte des Unterhaltsberechtigten	685
a) Versorgungsleistungen für einen neuen Partner	685
b) Wohnvorteil.	686
c) Einkommen aus Vermögen	687
d) Einkünfte aus unzumutbarer Tätigkeit	688
IV. Maß des Trennungsunterhaltes.	691
1. Bemessungszeitpunkt	691
2. Umfang des Unterhaltsbedarfs	692
a) Elementarunterhalt	692
aa) Quotenunterhalt	692
bb) Konkrete Bedarfsberechnung	694
b) Ausbildungsunterhalt.	699
c) Mehrbedarf	699
d) Sonderbedarf	700
e) Sonderfall Umzugskosten	701
f) Verfahrenskostenvorschuss	702
g) Unterhalt für die Vergangenheit, die Zukunft und Überzahlungen	705
3. Vorsorgeunterhalt	706
a) Altersvorsorge	706
aa) Höhe des Vorsorgeunterhalts	707
bb) Berechnung von Altersvorsorgeunterhalt.	708
cc) Antrag zur Altersvorsorge	710
b) Krankenvorsorge.	711
4. Fall: Alters- und Krankheitsunterhalt bei Getrenntleben	714
a) Typischer Sachverhalt	714

b)	Außergerichtliches Vorgehen	714
aa)	Das Einkommen des Schuldners ist bekannt	714
bb)	Das Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt	715
c)	Zahlungsantrag	716
5.	Wohnen und Trennungsunterhalt	717
a)	Berechnung des Wohnwertes	717
b)	Nutzung des Ferienhauses	725
c)	Bedarfsminderung durch Wohnvorteil	725
d)	Neuer Lebensgefährte	726
e)	Bedarfserhöhung durch Wohnen	726
f)	Veräußerung des Familienheims	727
6.	Sozialleistungen	727
a)	Kindergeld	728
b)	Sozialleistungen wegen Körper- und Gesundheitsschäden	733
c)	Elterngeld	733
d)	Pflegegeld	734
e)	Wohngeld	734
f)	Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion.	735
aa)	Arbeitslosengeld I (ALG I)	735
bb)	Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II (ALG II))	735
cc)	Sozialhilfe und Grundsicherung, SGB XII	738
g)	Übergang von Unterhaltsansprüchen	741
aa)	Abänderungsverfahren bei Forderungsübergang	743
bb)	Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchsüberganges	745
(1)	Ausschlussstatbestände	745
(2)	Beschränkungen des Anspruchsübergangs.	746
(3)	Schuldnerschutz nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (unbillige Härte)	749
(4)	Rechtsfolgen von Ausschluss/Einschränkungen des Anspruchsübergangs	750
(5)	Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers.	752
cc)	Vorrang des Anspruchs auf Trennungsunterhalt.	752
V.	Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	752
VI.	Verwertung des Vermögensstamms	753
VII.	Trennungsunterhaltsverfahren, Darlegungs- und Beweislast	754
1.	Auskunftsanspruch	754
2.	Verfahren	755
a)	Die einstweilige Unterhaltsanordnung	755
b)	Kostenvorschussverfahren	757
3.	Darlegungs- und Beweislast	761
4.	Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Trennungsunterhalt	761
VIII.	Fallbeispiel: Betreuungunterhalt bei Getrenntleben	762
1.	Typischer Sachverhalt	762
2.	Außergerichtliches Vorgehen	762
a)	Das Einkommen des Schuldners ist bekannt	762
b)	Das Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt	763
3.	Auskunftsantrag/Stufenantrag	764

4.	Zahlungsantrag	768
IX.	Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt	771
1.	Die Regelung von Rahmenbedingungen	771
2.	Verzicht auf Trennungsunterhalt	774
3.	Zulässige Ausgestaltungen	776
4.	Vereinbarung zur Dauer von Trennungsunterhalt	777
a)	Vereinbarung über den Beginn von Erwerbstätigkeit	777
b)	Vereinbarung über die Beibehaltung von Erwerbstätigkeit	779
c)	Vereinbarung über die Aufgabe der Erwerbstätigkeit	781
d)	Vereinbarung über die Ausweitung der Erwerbstätigkeit	782
5.	Vereinbarung über Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt	783
6.	Nichtgeltendmachung von Trennungsunterhalt	786
7.	Salvatorische Klauseln	787
X.	Tod eines Ehepartners	788
1.	Ausgangssituation	788
2.	Tod eines Beteiligten vor Rechtskraft einer Scheidung	789
a)	Tod vor Rechtshängigkeit	789
b)	Tod nach Rechtshängigkeit	789
aa)	Erledigung der Ehesache	790
bb)	Folgesachen	790
3.	Erbrechtliche Folgen	791
a)	Formelle Voraussetzungen: Rechtshängiges Scheidungsverfahren	791
aa)	Erblasser ist Antragsteller	791
bb)	Erblasser ist Antragsgegner	792
b)	Materielle Voraussetzung: Scheitern der Ehe	792
c)	Rechtsfolgen	793
d)	Gewillkürte Erbfolge	794
4.	Unterhaltsrecht	794
a)	Eheliche Lebensverhältnisse	794
b)	Zahlung von Trennungsunterhalt	795
D.	Der nacheheliche Unterhaltsanspruch	795
I.	Allgemeine Grundsätze	795
1.	Eigenverantwortung und Unterhaltsanspruch	795
2.	Einheitlicher Unterhaltsanspruch	798
3.	Beginn und Ende des Unterhaltsanspruchs	799
4.	Kapitalabfindung statt Unterhalt, § 1585 Abs. 2 BGB	801
a)	Grundsätze zur Kapitalabfindung nach § 1585 Abs. 2 BGB	801
b)	Vereinbarungen zur Kapitalabfindung	802
5.	Tod des Unterhaltspflichtigen	808
a)	Unterhaltspflicht als Nachlassverbindlichkeit	809
b)	Pflichtteilsverzicht und § 1586b BGB	809
c)	Sonderfall: Der quasi-nacheheliche Unterhaltsanspruch	811
6.	Sonderfragen	811
a)	Unterhalt für die Vergangenheit, Verzug	811
b)	Sonderbedarf	814
c)	Verfahrenskostenvorschuss	819
d)	Pfändung und Verjährung	821

e) Rückforderung von Unterhalt	823
aa) Ansprüche aus unerlaubter Handlung	824
bb) Ansprüche aus Vollstreckungsrecht	825
cc) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung	825
dd) Wegfall der Bereicherung	826
II. Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB	829
1. Grundsätze zum Betreuungsunterhalt	829
a) Die Betreuungsphasen	829
b) Gemeinschaftliches Kind	830
c) Pflege und Erziehung	831
2. Betreuungsunterhalt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes	832
a) Vorrang elterlicher Betreuung	832
b) Einkommen des Berechtigten	832
c) Vereinbarung zum Betreuungsunterhalt	833
3. Betreuungsunterhalt ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes	835
a) Vorrang der Fremdbetreuung	835
b) Umfang der Erwerbsobliegenheit	836
c) Vorhandene Möglichkeiten der Fremdbetreuung	837
d) Darlegungs- und Beweislast	840
e) Übergang von Betreuung zu Erwerbstätigkeit	841
4. Verlängerter Unterhaltsanspruch aus elternbezogenen Gründen	843
5. Leitlinien der Oberlandesgerichte zur Erwerbsobliegenheit	846
6. Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils	852
7. Begrenzung des Betreuungsunterhalts	853
8. Einsatzzeitpunkt Betreuungsunterhalt	855
9. Anschlussunterhalt zum Betreuungsunterhalt	856
III. Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB	857
1. Normzweck und Anspruchsvoraussetzungen	857
2. Das Alter des Berechtigten	858
3. Der Einsatzzeitpunkt	859
4. Begrenzung und Herabsetzung des Anspruchs	860
5. Darlegungs- und Beweislast	861
6. Vereinbarung zum Altersunterhalt	862
IV. Unterhalt wegen Krankheit, § 1572 BGB	864
1. Normzweck und Anspruchsvoraussetzungen	864
2. Krankheit, Gebrechen, körperliche oder geistige Schwäche	865
3. Der Einsatzzeitpunkt	867
4. Begrenzung und Herabsetzung des Anspruchs	869
5. Darlegungs- und Beweislast	870
6. Mögliche Vereinbarungen	871
a) Unbefristeter Krankheitsunterhalt	871
b) Begrenzung und Herabsetzung des Anspruchs	872
7. Fallbeispiel Krankheitsunterhalt	874
a) Checkliste: Unterhalt wegen Krankheit	875
b) Außergerichtliches Vorgehen	875
c) Auskunftsantrag/Stufenantrag	875
8. Zahlungsantrag	876

V. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, § 1573 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 BGB. . . .	876
1. Normzweck des § 1573 BGB	876
2. Anspruchsvoraussetzungen	877
a) Subsidiarität des Unterhaltsanspruches	877
b) Bemühen um angemessene Erwerbstätigkeit gem. § 1574 Abs. 2 BGB	877
3. Einsatzzeitpunkt	878
4. Umfang und Dauer des Anspruches	879
5. Darlegungs- und Beweislast	881
6. Fallbeispiel Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	881
a) Checkliste: Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit	882
b) Außergerichtliches Vorgehen.	882
aa) Das Einkommen des Schuldners ist bekannt.	882
bb) Das Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt	883
c) Auskunftsantrag/Stufenantrag	884
d) Zahlungsantrag.	888
VI. Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB	891
1. Normzweck und Anspruchsvoraussetzungen	891
2. Angemessene Erwerbstätigkeit	892
3. Nicht unerhebliches Einkommensgefälle.	893
a) Erheblichkeit unterschiedlicher Einkünfte	893
b) Berechnungsmethoden des Einkommensgefälles	894
4. Der Einsatzzeitpunkt	895
5. Umfang und Dauer des Anspruches	896
6. Darlegungs- und Beweislast	896
7. Fallbeispiel Aufstockungsunterhalt	897
a) Checkliste: Unterhalt wegen nur geringen Einkommens	897
b) Außergerichtliches Vorgehen.	897
c) Auskunftsantrag/Stufenantrag	898
d) Zahlungsantrag.	898
8. Vereinbarungen.	899
VII. Ausbildungsunterhalt nach § 1574 Abs. 3 i.V.m. § 1573 Abs. 1 BGB	901
1. Normzweck, Anspruchsvoraussetzungen.	901
a) Erforderlichkeit der Ausbildung	901
b) Erwartung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses.	902
c) Chance angemessener Erwerbstätigkeit	902
2. Umfang der Ausbildungsobliegenheit.	902
3. Konkurrenzen	903
4. Darlegungs- und Beweislast	903
VIII. Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB.	903
1. Normzweck	903
2. Subsidiarität, Konkurrenzen	904
a) Anspruch auf Ausbildungsförderung	904
b) Vorrang des Anspruchs nach § 1575 BGB	904
3. Anspruch auf Ausbildung, § 1575 Abs. 1 BGB.	905
a) Begriff und Art der Ausbildung	905
b) Ehebedingte Nichtaufnahme oder Abbruch der Ausbildung	905
c) Erforderlichkeit der Ausbildung	906

d) Beginn der Ausbildung	906
e) Erwartung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung.	907
f) Erwartung einer angemessenen Erwerbstätigkeit.	907
4. Anspruch auf Fortbildung und Umschulung, § 1575 Abs. 2 BGB	907
a) Anspruchsvoraussetzungen nach § 1575 Abs. 2 BGB.	907
b) Ausgleich ehebedingter Nachteile	908
5. Umfang des Unterhalts	908
6. Dauer des Unterhalts nach § 1575 Abs. 1, 2 BGB	909
7. Verpflichtungen des Anspruchstellers	909
8. Erwerbslosenunterhalt, § 1575 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1573 BGB	910
9. Herabsetzung des Unterhalts	910
10. Darlegungs- und Beweislast	911
IX. Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB	911
1. Normzweck.	911
2. Anspruchsvoraussetzungen	911
a) Sonstige schwerwiegende Gründe	911
b) Grobe Unbilligkeit	912
3. Einsatzzeitpunkt	912
4. Billigkeitsabwägung	913
5. Einzelfälle	913
6. Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs	915
7. Konkurrenzen	916
8. Darlegungs- und Beweislast	916
E. Bedarf und Bedarfsbemessung	916
I. Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen	916
1. Der Unterhaltsbedarf als gesamter Lebensbedarf (Grundlagen).	916
2. Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen	917
a) Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse	919
b) Wandelbarkeit und Stichtagsprinzip.	919
c) Surrogationsprinzip	920
II. Eheprägende Einkünfte	920
1. Erwerbseinkommen	922
2. Einkommen aus Vermögen	924
3. Fiktive Einkünfte	924
4. Haushaltsführung für einen neuen Partner	925
5. Renten, Pensionen	926
6. Wohnvorteil	927
a) Wohnvorteil als Vermögensvorteil	927
b) Die Höhe des Wohnvorteils	928
c) Zusatzfragen.	929
d) Berechnung des Wohnvorteils	929
e) Kosten und Lasten des Wohneigentums	930
f) Zins- und Tilgungsleistungen	931
g) Nutzungsentschädigung.	932
h) Veräußerung des Familienheims	933
7. Nicht in der Ehe angelegte Einkünfte	934
a) Abgrenzung der prägenden zu nicht prägenden Einkünften.	934

b)	Überblick zu den prägenden und nicht prägenden Einkünften	934
c)	Vom Normalverlauf abweichende Einkommensentwicklung	935
III.	Abzugsposten und Ausgaben	937
1.	Berücksichtigung von Steuern, Aufwendungen und Kosten.	937
a)	Abzug von Steuern	938
b)	Abzug von Vorsorgeaufwendungen.	939
c)	Berufsbedingte Aufwendungen	939
d)	Kinderbetreuungskosten	940
2.	Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.	940
3.	Unterhaltslasten.	942
4.	Vermögensbildung und Altersvorsorge	943
a)	Gemeinsame Vermögensbildung der Eheleute	943
b)	Einseitige Vermögensbildung	943
c)	Altersvorsorge	944
IV.	Halbteilungsgrundsatz und Mindestbedarf der Ehegatten	944
1.	Halbteilungsgrundsatz	944
2.	Mindestbedarf.	945
V.	Sättigungsgrenze und konkrete Bedarfsberechnung	946
1.	Sättigungsgrenze	946
2.	Konkrete Bedarfsberechnung	946
VI.	Berechnungsmethoden	954
1.	Additionsmethode, Differenzmethode, Anrechnungsmethode	954
2.	Methodenwahl	962
VII.	Der regelmäßige Mehrbedarf	964
1.	Definition des Mehrbedarfs	964
2.	Fälle des konkreten Mehrbedarfs.	965
3.	Sonderfall: Trennungsbedingter Mehrbedarf	967
4.	Unterhaltsberechnung bei Mehrbedarf	968
F.	Der Vorsorgeunterhalt	968
I.	Vorsorgeunterhalt wegen Krankheit	968
1.	Sozialrechtliche Aspekte	968
2.	Familienrechtliche Aspekte	972
3.	Verhältnis zum Elementarunterhalt	973
4.	Berechnung von Krankenvorsorgeunterhalt	973
5.	Geltendmachung und Zweckbestimmung des Krankheitsvorsorgeunterhalts	974
6.	Der gerichtliche Antrag.	975
II.	Vorsorgeunterhalt wegen Alters	975
1.	Sozialrechtliche Aspekte	975
2.	Familienrechtliche Aspekte	976
3.	Verhältnis zum Elementarunterhalt	977
4.	Berechnung von Altersvorsorgeunterhalt	978
5.	Geltendmachung und Zweckbestimmung des Altersvorsorgeunterhalts	979
6.	Der gerichtliche Antrag.	980
III.	Berechnung von Krankenvorsorge und Altersvorsorge	980
1.	Berechnung von Krankheits- und Altersvorsorge	980
2.	Der gerichtliche Antrag.	981

G. Bedürftigkeit des Berechtigten	982
I. Maßstab der Bedürftigkeit	982
II. Anrechenbare Einkünfte und Abzugsposten	983
III. Einkünfte aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit	984
1. Grenzen zumutbarer Tätigkeit	985
2. Unzumutbare Tätigkeit beim Berechtigten	985
3. Unzumutbare Erwerbstätigkeit des Verpflichteten	988
IV. Vermögensverwertung	991
1. Vermögensverwertung, § 1577 Abs. 3 BGB	991
2. Unterhaltssicherung durch Vermögen	992
H. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten	992
I. Der Begriff der Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB	992
II. Eigener eheangemessener Bedarf	993
1. Eheangemessener Selbstbehalt	993
2. Einkommen des Verpflichteten	994
III. Ehegattenquote, Bedarfsquote und Billigkeitsquote	996
IV. Herbeigeführte Leistungsunfähigkeit	997
I. Rangverhältnisse und Mangelfall	998
I. Rangverhältnisse und Selbstbehalt	998
1. Der Rang des Unterhaltsberechtigten	998
2. Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten	999
3. Vorrangiger Bedarf des neuen Ehegatten	1001
4. Sozialgrenze	1002
5. Erhöhung und Herabsetzung des Selbstbehaltes.	1003
a) Gemeinsame Haushaltsführung.	1003
b) Abweichende Wohnkosten.	1003
c) Auslandsfälle	1004
d) Umgangskosten.	1005
II. Voraussetzungen des Mangelfalls nach §§ 1581, 1603 BGB	1005
1. Der Sollbereich	1006
2. Der Haben-Bereich	1008
III. Korrekturen zum Einkommen und zum Bedarf.	1009
1. Neubewertungen und Kürzungen im Mangelfall	1009
2. Gesteigerte Erwerbsobliegenheit	1010
3. Unzumutbare Erwerbstätigkeit	1010
4. Freiwillige Zuwendungen Dritter	1011
5. Abzugsposten vom Einkommen.	1013
6. Vermögensverwertung.	1014
7. Abzug von Verbindlichkeiten	1015
IV. Kürzung des Fehlbedarfs.	1016
1. Individuelle Kürzung des Fehlbedarfs	1016
2. Kürzung gemäß Mangelfallberechnung	1017
3. Quotenmäßige Kürzung	1017
4. Einsatzbeträge	1018
a) Getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten	1018
b) Der mit dem Pflichtigen zusammenlebende Ehegatte.	1018
c) Der Unterhaltsberechtigte nach § 1615I BGB.	1018

V. Mehrheit von Berechtigten	1019
1. Unterhaltskonkurrenz zwischen geschiedenem und neuem Ehegatten	1019
a) Vorrang des geschiedenen Ehegatten	1021
b) Gleichrang	1022
c) Nachrang des geschiedenen Ehegatten	1023
2. Unterhaltskonkurrenz zwischen Ehegatten und Kindern	1024
VI. Mehrheit von Verpflichteten	1025
1. Das Rangverhältnis zwischen den Verpflichteten	1025
2. Mehrere unterhaltspflichtige Ehegatten	1025
3. Verwandte des Berechtigten	1026
4. Ehegatten und Kinder	1027
J. Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt	1028
I. Allgemeine Grundsätze	1028
1. Ehevertrag	1028
2. Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarungen	1029
II. Formerfordernisse	1029
1. Ehevertrag	1029
2. Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarungen	1029
III. Die Grenzen der Vertragsgestaltung	1030
1. Schutz vor unangemessener Benachteiligung	1031
2. Die Kernbereichslehre des BGH	1032
3. Die Rechtsprechung zur Wirksamkeitskontrolle von Verträgen im Familienrecht	1036
4. Grundsätze zur Behandlung von Verträgen im Familienrecht	1038
IV. Mögliche Unterhaltsvereinbarungen, § 1585c BGB	1039
1. Grundsätze	1039
a) Modifizierende Vereinbarung	1039
b) Novierende Vereinbarung	1039
2. Die unterhaltsverstärkende Vereinbarung	1040
a) Vereinbarung des Altersphasenmodells	1040
b) Der unbefristete Festbetrag	1041
c) Kranken- und Altersvorsorge	1043
aa) Altersvorsorgeunterhalt	1043
bb) Krankenvorsorgeunterhalt	1045
cc) Kombination Kranken- und Altersvorsorge	1046
d) Übernahme sonstiger Kosten	1047
3. Der Unterhaltsverzicht	1048
a) Verzicht auf Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB	1048
aa) Die Grenzziehung der Rechtsprechung	1048
bb) Mögliche Vereinbarungen zum Unterhaltsverzicht	1049
cc) Vereinbarung zur Anrechnung von Einkünften	1049
dd) Vereinbarung zur Verlängerung des Basisunterhalts	1052
b) Verzicht auf Anschlussunterhalt zum Betreuungsunterhalt	1052
c) Verzicht auf weitere Unterhaltstatbestände	1053
d) Verzicht und Abfindung	1054
e) Begrenzung auf einen Höchstbetrag	1058
f) Zeitliche Befristung	1059

aa) Zeitunterhalt	1059
bb) Einbeziehung der Verrentung	1059
4. Kombination von Verzicht und Unterhaltsverstärkung	1061
a) Unterhaltsverstärkung mit Unterhaltsverzicht.	1062
b) Unterhaltsverstärkung mit Güterrechtsverzicht.	1063
c) Unterhaltsverstärkung mit Verzicht auf Versorgungsausgleich.	1063
d) Unterhaltsverstärkung mit sonstigem Verzicht	1063
5. Die salvatorische Klausel	1063
6. Formelle und zeitliche Regeln	1065
a) Trennungunterhalt	1066
b) Nachehelicher Unterhalt	1067
aa) Sittenwidrigkeit	1067
bb) Wertsicherung	1068
cc) Abänderung.	1069
7. Nichtdurchführung einer Scheidung	1070
a) Versöhnung	1070
b) Erschwerung der Scheidung	1071
K. Anhang – Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung	1072
§ 4 Elternunterhalt	1077
A. Das Mandatsverhältnis	1077
B. Grundsätzliches	1077
I. Anspruchsgrundlage	1078
II. Beginn und Ende des Anspruchs	1079
C. Anspruchsvoraussetzungen.	1079
D. Elternunterhalt.	1080
I. Verwandtschaft in gerader Linie	1080
II. Bedarf (§ 1610).	1080
1. Wohnsituation und Bedarf des Unterhaltsberechtigten	1082
a) Eigener Haushalt des Unterhaltsberechtigten	1082
b) Unterbringung des Unterhaltsberechtigten im Pflege- oder Altenheim	1082
2. Taschengeld als Bedarfsposition	1084
III. Bedürftigkeit	1084
1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	1085
2. Einkünfte aus Renten- und/oder Versorgungsbezügen.	1086
3. Vermögen des unterhaltsberechtigten Elternteils	1086
a) Einkünfte aus Vermögen	1086
b) Verwertung des Vermögensstamms	1086
4. Vorrangige Ansprüche gegen Dritte	1087
5. Leistungen von staatlicher Seite.	1087
a) Wohngeld	1087
b) Pflege Wohngeld.	1088
c) Weitere Zuschüsse	1088
d) Leistungen der Pflegeversicherung	1088
e) Grundsicherung.	1088
f) Sozialhilfe	1089
IV. Leistungsfähigkeit	1089

1.	Einkommen des Unterhaltspflichtigen	1089
a)	Fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen	1089
b)	Wohnvorteil.	1090
c)	Geldwerter Vorteil (private Nutzung Firmenwagen)	1090
d)	Gemeinsame steuerliche Veranlagung	1090
2.	Abzugsposition vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen	1090
a)	Darlehensverbindlichkeiten.	1091
aa)	Darlehen für das Familienheim	1091
bb)	Konsumkredite	1092
cc)	Rücklagenbildung	1092
dd)	Bezifferung der Einkommensminderung durch Zahlung auf Kredite oder Bildung von Rücklagen.	1093
b)	Aufwendungen für die Altersvorsorge	1093
aa)	Art der Altersvorsorge.	1094
bb)	Die sekundäre Altersvorsorge	1095
cc)	Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Altersvorsorge	1095
dd)	Die angemessene Altersvorsorge des selbstständigen Unterhaltspflichtigen	1096
c)	Andere Vorsorgeaufwendung	1096
d)	Arbeitslosigkeitsvorsorge des Selbstständigen	1096
e)	Aufwendung für die private Lebensführung.	1096
f)	Kindesunterhalt	1097
3.	Einsatz des Vermögensstamms	1097
a)	Vermögensverwertung	1098
b)	Grenzen der Verpflichtung zur Vermögensverwertung	1098
c)	Schonvermögen	1099
d)	Verwertung durch Beleihung.	1100
4.	Der angemessene Selbstbehalt	1100
a)	Der Selbstbehalt unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Entlastung Unterhaltsverpflichteter Angehöriger.	1100
b)	Die Bemessung des Selbstbehalts	1101
c)	Selbstbehaltskonstellationen	1101
aa)	Der nicht verheiratete Unterhaltspflichtige.	1101
bb)	Der verheiratete Unterhaltspflichtige	1101
	(1) Unterhaltspflichtiger und Ehegatte mit geringeren Einkünften	1102
	(2) Unterhaltspflichtiger und Ehegatte mit höheren Einkünften	1102
	(3) Einkommensloser Unterhaltspflichtiger und Ehegatte mit höheren Einkünften (Taschengeld)	1103
V.	Haftung mehrerer Unterhaltspflichtiger	1104
1.	Die Haftungsanteile	1104
2.	Auskunftsansprüche	1106
VI.	Verwirkung	1107
1.	Verwirkung nach § 1611	1107
a)	Tatbestand des § 1611 Abs. 1.	1107
aa)	Bedürftigkeit infolge sittlichen Verschuldens	1108
bb)	Gröbliche Vernachlässigung eigener Unterhaltspflichten	1108
cc)	Vorsätzliche schwere Verfehlung (Auffangtatbestand)	1108

b)	Rechtsfolgen des § 1611 Abs. 1	1109
aa)	Billigkeitsunterhalt (§ 1611 Abs. 1 Satz 1)	1109
bb)	Entziehung des Unterhalts (§ 1611 Abs. 1 Satz 2)	1109
cc)	Ausschluss der Ersatzhaftung (§ 1611 Abs. 3)	1109
c)	Darlegungs- und Beweislast	1109
d)	Kasuistik	1109
aa)	Verwirkung nach § 1611 bejaht	1110
bb)	Verwirkung nach § 1611 verneint:	1110
2.	Verwirkung nach § 242	1111
a)	Das Zeitmoment	1112
b)	Das Umstandsmoment	1112
c)	Kasuistik	1113
aa)	Verwirkung nach § 242 bejaht	1113
bb)	Verwirkung nach § 242 verneint.	1113
VII.	Überleitung des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger	1113
1.	Übergangstatbestände	1114
2.	Der Sozialhilferegress – nicht mehr – als Regelfall	1114
a)	Die Voraussetzungen der Legalzession nach § 94 SGB XII.	1114
b)	Ausschluss und Einschränkung der Legalzession	1115
c)	Die „unbillige Härte“ nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	1115
d)	Einschränkungen durch das Gesetz zur Entlastung Unterhaltsverpflichteter Angehöriger	1116
e)	Rechtsfolgen der Legalzession	1117
§ 5	Unterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1615I BGB	1119
A.	Anwendungsbereich des § 1615I BGB	1119
B.	Geburtsbedingte Ansprüche der Mutter, § 1615I Abs. 1 S. 1 BGB.	1120
I.	Unterhalt aus Anlass der Geburt gem. § 1615I Abs. 1 S. 1 BGB.	1120
II.	Schwangerschafts- und Entbindungskosten, § 1615I Abs. 1 S. 2 BGB	1121
C.	Erwerbslosenunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB	1121
I.	Erwerbslosigkeit wegen Schwangerschaft oder Krankheit, § 1615I Abs. 2 S. 1 BGB	1121
II.	Unterhalt wegen Betreuung des Kindes, § 1615I Abs. 2 S. 2 bis 5 BGB	1121
1.	Betreuung eines Kindes	1121
2.	Verlängerung aus Billigkeitsgründen	1122
a)	Kindbezogene Gründe	1123
b)	Elternbezogene Gründe	1125
D.	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, § 1615I Abs. 3 BGB	1127
I.	Der Unterhaltsbedarf	1127
II.	Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit	1129
1.	Bedürftigkeit des das Kind betreuenden Elternteils	1129
2.	Leistungsfähigkeit des Vaters	1131
3.	Selbstbehalt.	1133
III.	Tod des Unterhaltspflichtigen, § 1615I Abs. 3 Satz 4 BGB	1133
IV.	Verwirkung und Erlöschen des Anspruchs.	1133
1.	§§ 1615I Abs. 3 S. 1, 1611 BGB	1133
2.	Eheschließung	1133

V. Konkurrenzen, § 1615I Abs. 3 S. 2 BGB	1134
VI. Unterhaltsanspruch des Vaters, § 1615I Abs. 4 BGB.	1135
VII. Verzichtserklärung	1136
E. Verfahrensrechtliche Probleme.	1136
I. Vertretung durch das Jugendamt.	1136
II. Unterhalt für die Vergangenheit	1136
III. Auskunftsanspruch	1136
IV. Verfahrenskostenvorschuss	1137
V. Befristung des Anspruchs auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes.	1137
VI. Beweislast	1138
§ 6 Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch	1139
A. Vorbemerkung	1139
B. Verfahrensrecht – Unterhaltssache	1140
C. Anspruchsgrundlage	1141
D. Voraussetzungen des Anspruchs	1141
I. Unterhaltsleistung des Anspruchstellers, die im Innenverhältnis dem anderen Elternteil oblag.	1142
1. Unterhaltspflicht des ausgleichspflichtigen Elternteils	1142
2. Verzug nach § 1613 BGB	1142
3. Konkurrierender Unterhaltstitel.	1142
II. Absicht, von dem anderen Elternteil Ersatz zu verlangen.	1143
III. Höhe des Anspruchs	1143
E. Fallgruppen	1144
I. Obhutswechsel des Kindes in den Haushalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils	1144
1. Gemeinsame elterliche Sorge (§ 1629 BGB)	1144
2. Verfahrensstandschaft, § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	1145
3. Obhutswechsel	1145
II. Eintritt der Volljährigkeit	1146
III. Kindergeldverteilung unter den Eltern	1147
F. Konkurrenzen.	1148
G. Verjährung.	1149
§ 7 Verwirkung, Befristung, Herabsetzung, Verjährung, Verzug	1151
A. Begrenzung und Befristung des Ehegattenunterhaltes	1151
I. Anwendungsbereich und praktische Bedeutung der Norm	1151
II. Systematik: Ehebedingter Nachteil und nacheheliche Solidarität	1153
III. Begriff des Nachteils	1156
IV. Ehebedingtheit des Nachteils.	1156
V. Anwendungsfälle zum ehebedingten Nachteil	1161
1. Unmöglichkeit des Zugangs zum früher ausgeübten Beruf	1163
2. Beruflicher Abstieg durch die Berufsunterbrechung	1164
3. Verhinderter beruflicher Aufstieg/Verlust von Karrierechancen	1164
4. Nachteil durch verringerte Altersversorgung (Versorgungsausgleich)	1169
a) Ehebedingtheit der nachteiligen Entwicklung	1170
b) Zeitliche Komponente	1170

c) Grundsatz: Ausgleich der ehebedingten Versorgungsnachteile allein durch den Versorgungsausgleich	1170
d) Ausnahmen vom Grundsatz des abschließenden Ausgleichs über den Versorgungsausgleich	1171
aa) Ausnahme bei fehlender Absicherung der Berechtigten	1171
(1) Keine Erwerbsunfähigkeitsrente	1171
(2) Praxishinweis	1172
bb) Ausnahme bei geringeren Anrechten des Unterhaltspflichtigen	1172
e) Ausnahme bei Ausschluss des Versorgungsausgleichs kraft Gesetzes?	1172
f) Ausnahmen bei Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch Vereinbarung?	1173
g) Durch Entwicklung nach der Scheidung ausgelöste Versorgungsnachteile	1173
h) Berechnung eines Versorgungsnachteiles	1176
5. Nachteil und Vermögensaufbau (Zugewinnausgleich)	1177
6. Nachteil eines aus dem Ausland stammenden Ehegatten	1177
VI. Kompensation des Nachteils	1178
1. Kompensation durch Zugewinn oder Zuwendung von Vermögenswerten	1179
2. Kompensation durch Ausgleichszahlungen im Versorgungsausgleich	1180
3. Kompensation durch Zahlung von Altersvorsorgeunterhalt	1181
4. Kompensation durch andere ehebedingte Vorteile	1184
VII. Erfolgter Abbau des ehebedingten Nachteils	1186
VIII. Möglicher Abbau des ehebedingten Nachteils	1188
1. Zeitraum nach Rechtskraft der Scheidung	1188
2. Zeitraum ab Trennung	1189
3. Zeitraum der Ehe vor der Trennung	1189
IX. Bedeutung der Ehedauer	1189
1. Dauer der Ehe als Billigkeitskriterium	1190
2. Bedeutung der Gesetzesänderung zum 1.3.2013	1191
X. Speziell: Befristung von Krankheits- und Altersunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB)	
– Ehebedingte Nachteile bei Krankheits- und Altersunterhalt	1192
XI. Billigkeitskriterium der nahehelichen Solidarität	1195
1. Gestaltung der Berufstätigkeit während der Ehe	1197
2. Kinderlose Ehe	1197
3. Bedeutung der konkreten Entwicklung bereits während Ehe und Trennungszeit	1197
4. Bedeutung der gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation beider Eheleute	1198
a) Aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Berechtigten	1199
b) Bezug von Sozialleistungen	1200
c) Aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation des Verpflichteten	1200
d) Belastung durch neue Unterhaltspflichten	1201
5. Aktuelle gesundheitliche Situation der geschiedenen Eheleute	1202
a) Aktuelle gesundheitliche Situation der Berechtigten	1202
b) Gesundheitssituation des Verpflichteten	1202
6. Zusätzliche Belastungen der Unterhaltsberechtigten	1202
7. Umstände aus der Vergangenheit	1202

a) Umstände aus der Vergangenheit zugunsten der Berechtigten	1203
b) Umstände aus der Vergangenheit zugunsten des Unterhaltspflichtigen	1204
8. Kompensation ehebedingter Nachteile	1205
9. Dauer und Höhe der bisherigen Unterhaltszahlungen	1205
10. Bedeutung des zeitlichen Abstandes zur Scheidung	1206
11. Ehebedingte Nachteile auf Seiten des Unterhaltspflichtigen	1207
12. Intime Beziehungen der Berechtigten	1207
XII. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte	1208
1. Darlegungs- und Beweislast	1208
2. Erstverfahren/Präklusionsgefahr/Präklusionsfalle	1213
B. Verzug (Durchsetzung von Unterhaltsrückständen)	1214
I. Wirksames Auskunftsverlangen	1215
1. Adressat des Auskunftsverlangens	1215
2. Absender des Auskunftsverlangens	1216
3. Auskunftsverlangen durch einen Verfahrensbevollmächtigten – § 174 BGB	1216
4. Zugang des Auskunftsverlangens	1217
5. Inhalt des Auskunftsverlangens	1217
6. Bestehen des Auskunftsanspruches	1218
7. Weiteres Vorgehen nach Erteilung der Auskunft	1219
8. Auswirkungen der Bezifferung des Unterhaltes nach einem Auskunftsverlangen	1219
9. Bedeutung des § 1613 BGB für Abänderungsverfahren	1222
a) Abänderungsverfahren gegen gerichtliche Titel	1222
b) Abänderungsverfahren und Verfahrenskostenhilfe	1223
aa) Rechtshängigkeit bereits durch Antrag auf Verfahrenskostenhilfe?	1223
bb) Verweigerung der VKH bei fehlender vorgerichtlicher Aufforde- rung zur Herabsetzung?	1223
c) Rückforderung überzahlten Unterhaltes	1225
d) Abänderungsverfahren gegen sonstige Unterhaltstitel	1226
10. Praxisrelevante Risiken bei Abänderung von gerichtlich tituliertem Unterhalt für die Zukunft	1227
a) Auskunftsverlangen und gerichtliche Kostenentscheidung	1227
b) Risiko des sofortigen Anerkenntnisses	1227
II. Verzug durch bezifferte Zahlungsaufforderung	1228
1. Inhalt der Mahnung	1228
2. Form der Mahnung	1229
3. Rechtsfolgen der wirksamen Mahnung	1229
4. Risiken einer Mahnung	1229
5. Verlust des Rechts, sich auf Verzug zu berufen	1230
III. Unterhaltsrückstand ab Rechtshängigkeit	1230
C. Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	1230
I. „Verwirkung“ von Ehegattenunterhalt § 1579 BGB, ggf. i.V.m. § 1361 Abs. 3 BGB	1230
1. § 1579 Nr. 1 BGB – kurze Ehedauer	1231
2. Härtegrund aus § 1579 Nr. 2 BGB (neue Partnerschaft, verfestigte Lebensgemeinschaft)	1232
a) Verfestigte Lebensgemeinschaft	1232

b)	Erforderliche Dauer der neuen Lebensgemeinschaft	1234
c)	Besondere Umstände zur Verkürzung der Zeitschwelle	1235
d)	Verlängerung der üblichen Zeit.	1237
e)	Auswirkungen freiwilliger Unterhaltszahlungen	1237
f)	Auswirkung der Tolerierung des Verhaltens des Berechtigten	1238
g)	Kriterien für die Zumutbarkeitsabwägung	1238
3.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 3 BGB (schwere Straftat des Unterhaltsberechtigten)	1238
4.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 4 BGB (mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit)	1239
5.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 5 BGB (Verletzung von Vermögensinteressen)	1241
6.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 6 BGB (gröbliche Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen)	1244
7.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 7 BGB (schwerwiegendes Fehlverhalten). . .	1245
8.	Härtegrund aus § 1579 Nr. 8 BGB (anderer Grund)	1246
9.	Kinderschutzklausel	1247
10.	Verzicht auf die Verwirkung / Verzeihung	1248
11.	Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs	1248
a)	Voraussetzungen des Wiederauflebens des Anspruches	1249
b)	Umfang des wiederauflebenden Anspruches	1249
12.	Verfahrensfragen	1250
a)	Darlegungs- und Beweislast	1250
b)	§ 1579 BGB und Abänderungsverfahren (§ 238 FamFG)	1250
II.	Verwirkung von Verwandtenunterhalt, § 1611 BGB	1250
III.	Verwirkung von Unterhaltsrückständen	1253
1.	Zeitmoment.	1253
2.	Umstandsmoment.	1254
3.	Verwirkung titulierter Unterhaltsansprüche	1254
D.	Verjährung	1255
I.	Nicht titulierte Unterhaltsansprüche	1255
II.	Titulierte Unterhaltsansprüche	1256
1.	Künftig fällig werdender Unterhalt.	1256
2.	Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung	1256
§ 8	Das Unterhaltsverfahrensrecht	1257
A.	Das Unterhaltshauptsacheverfahren	1257
I.	Allgemeines	1257
II.	Das für die Unterhaltssache zuständige Familiengericht	1257
1.	Unterhaltssachen	1257
2.	Die sachliche Zuständigkeit	1259
3.	Die örtliche Zuständigkeit in Unterhaltssachen, § 232 FamFG	1259
a)	Anhängigkeit einer Ehesache, § 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG	1259
b)	Kindesunterhalt, § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG	1259
4.	Vorrang der Zuständigkeit, § 232 Abs. 2 FamFG.	1260
5.	Die örtliche Zuständigkeit in isolierten Unterhaltsverfahren, § 232 Abs. 3 FamFG.	1260
a)	Aufenthalt des Antragsgegners	1260

b) Temporärer Wahlgerichtsstand bei Anhängigkeit des Kindesunterhalts	1260
c) Unterhaltspflicht beider Eltern, § 232 Abs. 3 Nr. 2 FamFG	1261
d) Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland, § 232 Abs. 3 Nr. 3 FamFG	1261
III. Verfahrenskostenhilfe	1261
1. Der VKH-Antrag	1262
a) Einleitung eines erstinstanzlichen familiengerichtlichen Verfahrens	1262
aa) Der Antrag gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. §§ 114, 117 ZPO	1262
bb) VKH als „Verfahrensbedingung“	1263
b) VKH für ein Unterhaltsbeschwerdeverfahren	1264
aa) VKH-Antrag beim Ausgangsgericht, § 64 Abs. 1 S. 2 FamFG	1264
bb) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	1264
2. Die Bewilligungsvoraussetzungen	1265
a) Erfolgsaussicht	1265
b) Mutwilligkeit	1266
c) Bedürftigkeit	1268
3. Die VKH-Entscheidung	1269
IV. Die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs, § 1605 BGB	1270
1. Der (isolierte) Auskunftsantrag	1270
a) Der materielle Auskunftsanspruch des § 1605 BGB	1270
aa) Die Auskunftsberechtigung	1270
bb) Inhalt der Auskunft	1271
cc) Vorlage von Belegen	1273
b) Erneute Auskunft, § 1605 Abs. 2 BGB	1273
c) Der Auskunftsanspruch aus § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB	1274
d) Der gerichtliche Auskunftsantrag	1274
aa) „Bestimmter“ Auskunftsantrag	1274
bb) Die Begründung des Antrags	1275
cc) Die Vollstreckung	1275
2. Der Streitwert	1275
V. Das Stufenverfahren	1276
1. Allgemeines	1276
2. Der Stufenantrag	1276
a) Stufe 1	1277
b) Stufe 2	1277
c) Stufe 3	1277
3. Antragsbeispiel	1278
4. Fehlender Unterhaltsanspruch nach Abschluss der Vorstufen	1279
5. Entscheidung	1279
6. Rechtsmittel und Beschwer	1279
7. Verfahrenskostenhilfe	1280
VI. Die verfahrensrechtlichen Auskunftspflichten, §§ 235, 236 FamFG	1280
1. Die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten, § 235 FamFG	1281
a) Anwendungsbereich	1281
b) Art und Umfang der Auskunftspflicht	1281
c) Persönliche Versicherung der Richtigkeit	1282
d) Fristsetzung und Hinweispflicht	1282

e)	Anordnungspflicht des Gerichts, § 235 Abs. 2 FamFG	1282
f)	Pflicht zur Mitteilung von Änderungen während des Verfahrens . . .	1283
g)	Rechtsmittel gegen Anordnungen	1284
2.	Die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter, § 236 FamFG	1284
a)	Die beteiligten Dritten	1284
b)	Verpflichtung des Gerichts zur Auskunftsanforderung, § 236 Abs. 2 FamFG	1285
c)	Hinweis- und Mitteilungspflicht des Gerichts.	1285
d)	Auskunftspflicht der „Dritten“ gemäß § 236 Abs. 4 FamFG	1286
e)	Rechtsmittel	1286
3.	Bedeutung und Möglichkeiten der verfahrensrechtlichen Auskunftspflichten	1286
VII.	Der gerichtliche Antrag auf Unterhaltsleistungen	1287
1.	Die Rechtshängigkeit des Unterhaltsanspruchs	1287
2.	Wiederkehrende Leistungen, § 258 ZPO	1287
3.	Rechtsschutzbedürfnis für einen Unterhaltsantrag	1288
4.	Verfahrensbesonderheiten beim Kindesunterhalt	1288
a)	Vertretung des Kindes, Verfahrensstandschaft	1288
aa)	Alleinsorge eines Elternteils	1288
bb)	Gemeinsame elterliche Sorge (§ 1629 BGB).	1289
cc)	Vertretung im Unterhaltsverfahren beim Wechselmodell.	1289
dd)	Vertretung durch das Jugendamt, § 234 FamFG.	1290
b)	Die Verfahrensführungsbefugnis.	1290
aa)	Verfahrensstandschaft, § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	1290
bb)	Obhutswechsel	1291
cc)	Scheidung der Eltern	1292
dd)	Eintritt der Volljährigkeit	1292
c)	Vollstreckung des Unterhaltstitels	1293
aa)	KU-Titel im Namen eines Elternteils.	1293
bb)	KU-Titel im Namen des Kindes vertreten durch einen Elternteil	1294
d)	Verfahrensstandschaft und Verfahrenskostenhilfe	1294
e)	Minderjähriges Kind wird volljährig	1295
aa)	Isoliertes Unterhaltsverfahren	1295
bb)	Unterhalt als Folgesache.	1295
f)	Einwand der Volljährigkeit	1295
aa)	Dynamische Titel	1295
bb)	Statische Titel	1296
cc)	Fortbestehende Unterhaltspflicht	1296
dd)	Rechtsfolge	1296
g)	Berufsrecht.	1296
5.	Die Vollstreckung von Unterhaltsbeschlüssen.	1298
a)	Wirksamkeit von Unterhaltsbeschlüssen	1298
b)	Vollstreckungsschutz	1299
6.	Der Forderungsübergang aufgrund staatlicher Hilfen	1300
a)	Der Forderungsübergang	1300
aa)	Sozialhilfe, § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII	1300
bb)	Bürgergeld	1300

cc)	Unterhaltsvorschussleistungen	1300
dd)	BAFöG-Leistungen	1301
b)	Auswirkung auf das Unterhaltsverfahren	1301
aa)	Künftiger Unterhalt	1301
bb)	Unterhaltsansprüche ab Rechtshängigkeit	1302
cc)	Unterhaltsansprüche vor Rechtshängigkeit.	1302
B.	Unterhalt im Scheidungsverbund	1303
I.	Grundlagen des Verbunds	1303
II.	Verbundvoraussetzungen für einen Antrag	1304
1.	Fristberechnung.	1304
2.	Maßgeblich ist der Termin der „letzten“ mündlichen Verhandlung	1305
3.	Frist ist eine Verbundvoraussetzung.	1305
4.	Die Ladungsfrist	1306
5.	Antragsrücknahme	1306
6.	Verbundfähigkeit des Antrags.	1306
a)	Kindesunterhalt als Folgesache, § 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (Alt. 1) FamFG	1307
b)	Ehegattenunterhalt als Folgesache, § 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (Alt. 2) FamFG	1308
c)	Abtrennung einer Unterhaltsfolgesache vom Verbund.	1308
aa)	Beteiligung einer weiteren Person, § 140 Abs. 1 FamFG.	1308
bb)	Abtrennung wegen außergewöhnlicher Verzögerung, § 140 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG.	1309
cc)	Abtrennung wegen Zusammenhangs mit einer Kindschaftsfolgesache, § 140 Abs. 3 FamFG	1310
dd)	Abtrennungsbeschluss.	1310
C.	Die Abänderung von Unterhaltstiteln.	1310
I.	Abänderungsvorschriften	1311
II.	Anwendungsbereich	1311
III.	Verfahrensgegenstand	1312
IV.	Zulässigkeit des Abänderungsantrags	1313
1.	Statthaftigkeit	1313
a)	Abänderungsantrag oder Erstantrag (Zusatz-/Nachforderungsantrag)	1313
b)	Abänderungsantrag oder Vollstreckungsabwehrantrag	1315
c)	Abänderungsantrag oder negativer Feststellungsantrag	1317
d)	Abänderungsantrag oder Rechtsmittel	1317
e)	Abänderungsantrag oder Rückforderungs-/Schadensersatzantrag.	1318
2.	Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	1319
a)	Zuständigkeit.	1319
b)	Abschluss des vorausgegangenen Verfahrens	1320
c)	Rechtsschutzbedürfnis	1320
d)	Rechtsschutzform	1321
e)	Antragsbeispiele	1321
3.	Besondere Verfahrensvoraussetzungen	1322
a)	Der Abänderung unterliegende Titel	1322
aa)	Unterhaltsentscheidungen	1322
bb)	Unterhaltsvergleiche und vollstreckbare Urkunden	1323
cc)	Titel im vereinfachten Verfahren.	1325

b) Identität der Beteiligten	1325
c) Identität des Verfahrensgegenstandes	1326
d) Behauptung einer Änderung	1327
V. Begründetheit	1328
1. Unterhaltsentscheidung	1328
a) Änderung der Verhältnisse	1328
aa) Änderung der tatsächlichen Verhältnisse	1329
bb) Änderung der fiktiven Verhältnisse	1330
cc) Änderung der rechtlichen Verhältnisse	1331
b) Wesentlichkeit	1333
c) Präklusion	1334
d) Anpassung und Bindungswirkung	1338
e) Zeitschranke	1340
f) Darlegungs- und Beweislast	1341
2. Unterhaltsvergleiche und vollstreckbare Urkunden	1342
a) Störung der Geschäftsgrundlage	1343
b) Veränderte Umstände	1345
c) Darlegungs- und Beweislast	1345
d) „Sonderfall“: Jugendamtsurkunden, §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII	1346
3. Entscheidungen nach den §§ 237 und 253 FamFG	1346
a) Voraussetzungen	1346
b) Zeitschranke	1347
VI. Verschärfte Bereicherungshaftung	1347
VII. Die Abänderungsentscheidung	1348
D. Vollstreckungsabwehrantrag	1348
I. Zulässigkeit des Vollstreckungsabwehrantrags	1348
II. Begründetheit	1349
1. Einwendungen	1349
2. Präklusion	1350
3. Entscheidung	1351
4. Antragsbeispiel	1351
E. Feststellungsanträge, § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 256 ZPO in Unterhaltssachen	1352
I. Das Feststellungsinteresse	1352
II. Der Feststellungsantrag	1352
III. Beweislast, Streitwert	1353
F. Die einstweilige Unterhaltsanordnung, § 246 FamFG	1353
I. Grundlagen des Verfahrens	1353
1. Gesetzliche Regelungen	1353
2. Anwaltliche Vertretung	1354
3. Streitwert	1354
4. Der Streitgegenstand der UnterhaltsAO	1354
II. Der Antrag, § 51 Abs. 1 FamFG	1355
1. Der Anordnungsgrund	1355
2. Der Anordnungsanspruch	1356
3. Die Entscheidung über den einstweilige Anordnung-Antrag	1357
a) Mündliche Verhandlung	1357
b) Regelungsumfang	1357

c) Entscheidung durch Beschluss	1357
4. Außerkrafttreten nach § 56 FamFG	1358
5. Änderung und Aufhebung einer einstweiligen Unterhaltsanordnung	1359
a) Änderung und Aufhebung nach § 54 FamFG.	1359
b) Fristsetzungsantrag nach § 52 Abs. 2 FamFG	1360
c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung	1361
d) Abänderungsverfahren nach § 238 Abs. 1 FamFG	1361
e) Der negative Feststellungsantrag, § 256 ZPO	1361
III. Der Vergleich im Unterhaltsanordnungsverfahren	1362
IV. Abschließende Betrachtung	1363
G. Arrest in Unterhaltssachen.	1364
I. Die Ausgangslage für Arrest	1364
II. Streitgegenstand	1364
III. Zuständigkeit (§ 919 ZPO)	1364
IV. Arrestgesuch (§ 920 ZPO).	1365
V. Arrestarten und Arrestgrund	1365
VI. Muster für die Antragstellung	1365
H. Die Beschwerde in Unterhaltssachen, §§ 58 ff., 117 FamFG	1366
I. Statthaftigkeit der Beschwerde	1366
II. Beschwerdewert	1366
III. Die Einlegung der Beschwerde, §§ 63, 64 FamFG	1367
1. Beschwerde beim Ausgangsgericht einlegen	1367
2. Inhalt der Einlegungsschrift, § 64 Abs. 2 S. 3 FamFG	1368
3. Die Beschwerdefrist, § 63 Abs. 1 FamFG	1368
4. Die Beschwerdebegründung, § 117 FamFG.	1368
a) Die Begründungspflicht	1368
b) Der Sachantrag	1369
c) Die Beschwerdebegründungsfrist, § 117 Abs. 1 S. 3 FamFG.	1369
d) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	1371
e) Präklusion, § 115 FamFG	1371
5. Die Anschlussbeschwerde, § 66 FamFG	1372
a) Statthaftigkeit.	1372
b) Beschwerdeberechtigung	1372
c) Akzessorietät	1372
d) Frist zur Anschließung	1373
e) Der Sachantrag der Anschlussbeschwerde	1373
6. Rücknahme der Beschwerde, § 67 Abs. 4 FamFG	1373
7. Die Rechtsbeschwerde	1374
a) Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde	1374
b) Einlegung der Rechtsbeschwerde, § 71 FamFG	1374
c) Begründung der Rechtsbeschwerde.	1374
d) Die Sprungrechtsbeschwerde.	1375
IV. Besondere Rechtsmittelverfahren	1376
1. Beschwerde gegen die Kostenentscheidung	1376
a) Isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung im Hauptsachebeschluss	1376
b) Isolierte Kostenentscheidungen	1376
2. Streitwertbeschwerde	1377

3. Verzögerungsrüge nach § 198 GVG	1378
I. Das vereinfachte Unterhaltsverfahren	1379
I. Anwendungsbereich	1379
II. Festsetzungsvoraussetzungen	1379
1. Statthaftigkeit	1379
a) Erstmalige Unterhaltsfestsetzung.	1379
b) Wahlrecht	1379
2. Beteiligte	1380
3. Der Unterhaltsantrag im vereinfachten Verfahren, § 250 FamFG	1381
4. Einwendungen des Antragsgegners, § 252 FamFG.	1381
a) Formelle und materielle Einwendungen	1381
b) Einwand fehlender Leistungsfähigkeit	1382
c) Weitere Einwendungen	1382
5. Der Festsetzungsbeschluss, § 253 FamFG	1382
III. Übergang in das streitige Verfahren nach § 255 FamFG	1383
IV. Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss, § 256 FamFG	1384
J. Die Kosten des Unterhaltsverfahrens	1384
I. Entscheidung über die Kosten der Unterhaltssache nach billigem Ermessen	1384
II. Kriterien der Kostenentscheidung	1385
1. Kostenverteilung im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen, § 243 Nr. 1	1385
2. Auskunftsverweigerung, § 243 Nr. 2.	1385
3. Ungenügende Auskunft gegenüber dem Gericht	1385
4. Sofortiges Anerkenntnis.	1385
III. Rechtsschutz gegen die Kostenentscheidung	1386
Stichwortverzeichnis	1387
Benutzerhinweise für den Download.	1415

Musterverzeichnis

§ 2 Kindesunterhalt	421
2.1: Statischer Unterhalt	432
2.2: Formulierungsbeispiel Teildynamischer Unterhalt	432
2.3: Formulierungsbeispiel Volldynamischer Unterhalt	433
§ 3 Ehegattenunterhalt	579
3.1: Notarielle Rechtswahlvereinbarung	589
3.2: Vereinbarung zur häuslichen Gemeinschaft	591
3.3: Vereinbarung zur Geschlechtsgemeinschaft	592
3.4: Aufnahme von Verwandten des anderen Ehegatten	593
3.5: Vereinbarung zum Unterlassen häuslicher Gewalt	593
3.6: Vereinbarung zu religiöser Anschauung	594
3.7: Vereinbarung wirtschaftlicher Rücksichtnahme	595
3.8: Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	596
3.9: Festlegung von Ausgaben	599
3.10: Bestimmung von Wirtschaftsgeld	616
3.11: Vereinbarung über Taschengeld	618
3.12: Vereinbarung zur Begrenzung von Taschengeld	619
3.13: Unterhaltsverzicht	631
3.14: Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	632
3.15: Religiöse Ausrichtung in der Erziehung von Kindern	638
3.16: Vereinbarung über die Bestimmung des Ehenamens	639
3.17: Ablegen des Ehenamens im Scheidungsfall	639
3.18: Regelung der Erwerbstätigkeit	643
3.19: Bestimmung von Wirtschaftsgeld	645
3.20: Vereinbarung über Familienunterhalt	645
3.21: Familienunterhalt auf Hartz-IV-Niveau	646
3.22: Familienunterhalt auf hohem Niveau	647
3.23: Luxusvereinbarung zum Familienunterhalt	649
3.24: Vereinbarung zum Unterhalt für voreheliche Kinder	650
3.25: Steuerklassenwahl	651
3.26: Zusammenveranlagung	651
3.27: Aufforderung zur Auskunft und zur Zahlung von Trennungsunterhalt	658
3.28: Nichtgeltendmachung von Unterhalt (1)	662
3.29: Nichtgeltendmachung von Unterhalt (2)	662
3.30: Elementarunterhalt Trennung	663

3.31: Weitergeltung des Trennungsunterhalts als nachehelicher Unterhalt	665
3.32: Geltungsdauer des Trennungsunterhalts	665
3.33: Elementarunterhalt und Krankenvorsorge	667
3.34: Teilunwirksamkeitsklausel	668
3.35: Teilunwirksamkeitsklausel (ausführlich)	669
3.36: Spezielle Teilunwirksamkeitsklausel	669
3.37: Nichtige Erschwerung der Scheidung	671
3.38: Verbesserung des Auskommens	671
3.39: Zwischenfeststellungsantrag zum Trennungszeitpunkt	673
3.40: Antrag auf Zahlung von Trennungsunterhalt und Mehrbedarf	700
3.41: Antrag auf Trennungsunterhalt und Altersvorsorge	710
3.42: Abänderungsantrag Trennungsunterhalt für Altersvorsorge	711
3.43: Aufforderung zur Zahlung von Alters- und Krankheitsunterhalt	714
3.44: Aufforderung zur Auskunftserteilung wegen Zahlungsanspruch Alters- und Krankheitsunterhalt	715
3.45: Zahlungsantrag wegen Krankheits-/Altersunterhalt	716
3.46: Klageantrag 1 auf Zahlung an den Leistungsträger	742
3.47: Klageantrag 2 auf Zahlung an den Leistungsträger	742
3.48: Antrag auf einstweiligen Unterhalt	756
3.49: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für Kostenvorschuss in einer Ehesache	758
3.50: Aufforderung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt	762
3.51: Aufforderung zur Auskunft und Zahlung von Betreuungsunterhalt	763
3.52: gerichtlicher Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung von Betreuungsunterhalt	766
3.53: gerichtlicher Zahlungsantrag Betreuungsunterhalt	769
3.54: Umgangsregelung nach Trennung	772
3.55: Unterhaltsvereinbarung	772
3.56: Trennungsunterhalt als Elementarunterhalt	777
3.57: Aufnahme von Arbeitstätigkeit nach Trennung	777
3.58: Aufnahme von Arbeitstätigkeit und Unterhaltsverzicht	778
3.59: Arbeitstätigkeit und Umgang	780
3.60: Vereinbarung über Aufgabe der Erwerbstätigkeit	782
3.61: Ausweitung der Erwerbstätigkeit	783
3.62: Vereinbarung Festbetrag Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt	784
3.63: Nichtgeltendmachung des Trennungsunterhalts	786
3.64: Teilunwirksamkeitsklausel (kurz gefasst)	787
3.65: Spezielle Teilunwirksamkeitsklausel	787
3.66: Unterhaltsverzicht gegen Zahlung eines Kapitalbetrages	803

3.67: Verzicht/kein Verzicht auf § 1586b BGB	810
3.68: Verfahrenskostenvorschuss	820
3.69: Darlehensvereinbarung	828
3.70: Einkünfte im Rahmen von Basisunterhalt Betreuung	833
3.71: Vereinbarung Privatbetreuung	838
3.72: Stufenweiser Übergang von Betreuung zu Erwerbstätigkeit	842
3.73: Betreuungsunterhalt aus elternbezogenen Gründen	845
3.74: Begrenzung und Herabsetzung von Altersunterhalt	863
3.75: Vereinbarung von unbefristetem Krankheitsunterhalt	871
3.76: Begrenzung und Herabsetzung des Krankheitsunterhalts	873
3.77: Stufenantrag nachehelicher Unterhalt wegen Krankheit	875
3.78: Zahlungsantrag nachehelicher Unterhalt wegen Krankheit	876
3.79: Anspruchsschreiben Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	882
3.80: Aufforderung zur Auskunftserteilung Einkommen wegen Unterhaltsanspruch Erwerbslosigkeit	883
3.81: Stufenantrag auf Zahlung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	886
3.82: Zahlungsantrag auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	889
3.83: Aufforderung zur Zahlung von Aufstockungsunterhalt	897
3.84: Stufenantrag Aufstockungsunterhalt	898
3.85: Zahlungsantrag Aufstockungsunterhalt	898
3.86: Befristet zu zahlender Aufstockungsunterhalt	899
3.87: Aufstockungsunterhalt als befristeter Festbetrag	900
3.88: Vereinbarung über teilweise befristet zu zahlenden Unterhalt	900
3.89: Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar- und Krankheitsvorsorgeunterhalt	975
3.90: Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt	980
3.91: Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar-, und Krankheits- und Altersvorsorgeunterhalt	981
3.92: Modifizierende Unterhaltsvereinbarung	1039
3.93: Anrechnung des Erwerbseinkommens auf den Unterhalt	1042
3.94: Abänderbarkeit der Vereinbarung hinsichtlich des Vorsorgeunterhalts	1045
3.95: Vollständiger Unterhaltsverzicht in höherem Alter	1049
3.96: Vollständiger Unterhaltsverzicht bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit	1049
3.97: Einkünfte im Rahmen von Basisunterhalt Betreuung	1050
3.98: Verlängerung des Basisunterhalts	1052
3.99: Abgeltung des nachehelichen Unterhalts durch Abfindung	1054
3.100: Höchstbetrag	1058

3.101: Höchstbetrag und „Treueprämie“	1058
3.102: Zeitunterhalt	1059
3.103: Zeitpunkt der Verrentung	1059
3.104: Erstattung des Unterhaltsdarlehens aus der Rentennachzahlung	1060
3.105: Salvatorische Klausel I	1064
3.106: Salvatorische Klausel II	1064
3.107: Unterhaltsbeschränkung	1066
3.108: Wertsicherungsklausel	1068
3.109: Bindung an Unterhaltsleitlinien	1070
3.110: Scheidungsfolgenvereinbarung	1071
3.111: Anknüpfung an die Fortsetzung der Ehe	1071
3.112: Erschwerung der Scheidung	1072
3.113: Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung	1072
§ 8 Das Unterhaltsverfahrensrecht	1257
8.1: Auskunftsantrag zu den Einkünften eines Arbeitnehmers	1275
8.2: Auskunft über Einkommen	1278
8.3: Bezifferter Unterhaltsantrag	1287
8.4: Unterhaltsantrag	1288
8.5: Einleitung des Scheidungsverbands	1304
8.6: Abänderungsanträge	1321
8.7: Vollstreckungsabwehrantrag	1351
8.8: Negativer Feststellungsantrag	1353
8.9: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung	1355
8.10: Antrag auf dinglichen Arrest	1365
8.11: Antrag auf persönlichen Arrest	1366
8.12: Sachantrag	1369
8.13: Sachantrag der Anschlussbeschwerde	1373
8.14: Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nach § 59 FamGKG	1377
8.15: Verzögerungsrüge nach § 198 GVG	1378

Autorenverzeichnis

Dr. Thomas Eder

§ 2, § 4

Dr. K.-Peter Horndasch

§ 3

Sebastian Kubik

§ 8 A V, VI, C, D

Bernd Kuckenburg/

Dr. Renate Perleberg-Kölbel

§ 1

Dr. Franz-Thomas Roßmann

§ 5, § 6, § 7, § 8 A I-IV, VII, B, E-J

Dr. Wolfram Viefhues

§ 7

Literaturverzeichnis

- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 2023
- Bergschneider* (Hrsg), Beck'sches Formularbuch Familienrecht, 5. Aufl. 2017
- Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 7. Aufl. 2022
- Bergschneider/Hamm*, Formularbuch Familienrecht, 6. Aufl. 2022
- Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Aufl. 2013
- Brambring*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 8. Aufl. 2021
- Büte/Poppen/Menne*, Unterhaltsrecht, 3. Aufl. 2015
- Dauner-Lieb/Heidel/Ring*, NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 4, Familienrecht, 4. Aufl. 2019
- Ehinger/Griesche/Rasch*, Handbuch Unterhaltsrecht, 7. Aufl. 2014
- Erbarth*, Das familienrechtliche Mandat – Ehwohnung, Haushaltssachen, Gewaltschutz, 2014
- Erman*, BGB, 16. Aufl., 2020
- Eschenbruch/Schürmann/Menne*, Der Unterhaltsprozess, 7. Aufl. 2020
- Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020
- Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch Familienrecht, 12. Aufl. 2021
- Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 10. Aufl. 2013
- Grüneberg*, Kommentar zum BGB, 82. Aufl. 2023
- Heiß/Born*, Unterhaltsrecht, 62. Aufl. 2020/2023
- Horndasch*, Verbundverfahren Scheidung, 2008
- Horndasch*, AnwaltFormulare Kindschaftsrecht, 2016
- Horndasch*, NotarFormulare Ehegattenunterhaltsrecht, 2. Aufl. 2020
- Horndasch*, AnwaltFormulare Familienrecht, 8. Aufl., 2022
- Horndasch/Viefhues*, Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 3. Aufl. 2014
- Johannsen/Henrich*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020
- Jungbauer*, Das familienrechtliche Mandat – Abrechnung in Familiensachen, 4. Aufl. 2018
- Kemper/Schreiber*, Familienverfahrensrecht, 3. Aufl. 2015
- Kleffmann/Soyka*, Praxishandbuch Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 2023
- Kuckenburg/Perleberg-Kölbel*, Unternehmen im Familienrecht, 2. Aufl. 2022
- Musielak/Borth/Frank*, Familiengerichtliches Verfahren, 7. Aufl. 2022
- Prütting/Helms*, FamFG, 6. Aufl. 2022
- Prütting/Wegen/Weinreich* (Hrsg.), BGB, Kommentar LZ, 17. Aufl. 2022
- Roßmann*, Taktik im familiengerichtlichen Verfahren, 6. Aufl. 2023
- Roßmann/Viefhues*, Taktik im Unterhaltsrecht, 4. Aufl. 2020
- Schmidt*, Einkommensteuergesetz, 42. Aufl. 2023
- Schneider/Stahl*, Kapitalisierung und Verrentung, 3. Aufl. 2008
- Schnitzler* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, 5. Aufl. 2020

- Scholz/Kleffmann*, Praxishandbuch Familienrecht, 42. Aufl. 2022
Schulte-Bunert/Weinreich (Hrsg.), FamFG Kommentar, 7. Aufl. 2023
Soergel, BGB, 14. Aufl. 2023
Staudinger, BGB, Familienrecht, ab 2020
Sternal, FamFG, 20. Aufl. 2020
Thomas/Putzo, ZPO, 44. Aufl. 2023
Viefhues, Von der Trennung bis zur Scheidung, 2. Aufl. 2022
Viefhues/Mleccko, Das neue Unterhaltsrecht 2008, 2. Aufl. 2008
Völker/Clausius, Sorge- und Umgangsrecht, 8. Aufl. 2021
Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019
Zöller, Kommentar zur ZPO, 34. Aufl. 2022

§ 1 Einkommensermittlung

Bernd Kuckenburg/Renate Perleberg-Kölbel

A. Einführung in das Unterhaltseinkommen

I. Was ist Unterhaltseinkommen?

Der BGH¹ weist auf die Ungleichheit von unterhalts- und steuerrechtlichem Einkommen hin. 1

Er macht damit deutlich, dass das steuerrechtliche Einkommen die Basis für die Ermittlung bildet und im Anschluss unterhaltsrelevante Korrekturen vorzunehmen sind.²

Das Ergebnis dieser Korrekturen stellt das Unterhaltseinkommen dar.

Hierbei ist zwischen Unterhaltseinkünften und Unterhaltseinkommen zu unterscheiden.

Dabei ist das Steuerrecht vielen Zivilrechtlern suspekt. „Daraus resultiert eine gewisse Neigung, sich diesem Rechtsgebiet fernzuhalten.“³

Das Unterhaltseinkommen ergibt sich aus der Summe der Unterhaltseinkünfte abzüglich von Vorsorgeaufwendungen und Einkommensteuer. 2

Während die Unterhaltseinkünfte und das Unterhaltseinkommen allein auf steuerlichen Einkünften und Einkommen basieren, umfasst das „unterhaltsrechtlich relevante Einkommen“ auch die weiteren dem Unterhaltsschuldner zufließenden und fiktiven Einkünfte, wie z.B. Wohnvorteile.⁴

Dabei ist es gleich, welcher Art sie sind und aus welchem Anlass sie erzielt werden.

Auch die potenziellen und fiktiven Einkünfte werden im Gegensatz zum Unterhaltseinkommen berücksichtigt.

Warum benötigen Familienrechtler bei der Ermittlung des Unterhaltseinkommens Kenntnisse vom Steuer-, Handels-, Gesellschafts- und Bilanzrecht? 3

Der anwaltliche Berater muss sich besonders bei der Ermittlung des Unterhaltseinkommens mit zahlreichen, steuerrechtlich ermittelten Materialien und Unterlagen befassen.

Er muss steuerrechtliche Unterlagen nach unterhaltsrechtlichen Aspekten analysieren und im Rahmen der familienrechtlichen Auseinandersetzung erläutern.

Besonders vor Gericht wird oft mit heftiger Intensität über Positionen der Jahresabschlüsse von Unternehmen gestritten.

Bei der Ermittlung der Unterhaltseinkünfte wird in der Literatur kritisch hinterfragt, ob bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften schon wegen der dem Unternehmen obliegenden Liquiditätsverpflichtungen von einer Vollausschüttung der Gewinne auszugehen ist.⁵

1 BGH in ständiger Rechtsprechung: vgl. BGHZ 87, 36,39; FamRZ 2003, 741 ff.; FamRZ 2004, 1355 ff.

2 BGH FamRZ 2007, 405, 406.

3 Piltz, Latente Steuern im Zugewinnausgleich, NJW 2012, 1111.

4 Kleffmann/Klein/Kleffmann, Kap 1 Rn 111 ff., 122 ff.

5 BGH FamRZ 2011, 761, Tz 18; BGH FamRZ 2011, 1367, Tz 32; ausführlich Kuckenburg, Unternehmensbewertung der freiberuflichen Praxis, FuR 2011, 515, 516; Schürmann, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit im Unterhaltsrecht, FamRB 2006, 149; Kuckenburg, Der Selbstständige im familienrechtlichen Verfahren, 12; Kuckenburg, Anmerkungen, insb. auch Sicht des Unternehmensbewerter, zu BGH v. 6.2.2008, FuR 2008, 270, 271.

Betriebswirtschaftlich zeigt der Gewinn nämlich nicht nur den kalkulatorischen Unternehmerlohn,⁶ sondern ist auch Entgelt für die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und Ausgleich des unternehmerischen Risikos.

Auch bei Nichtselbstständigen, die oft noch weitere Überschusseinkünfte, wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen haben, ergeben sich u.a. Fragen zur Bewertung, Abgrenzung zur Privatveranlassung und zu Abschreibungen.

Ferner sind die Angemessenheit von Bezügen (gilt auch im Steuerrecht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG) bei Gesellschaftern/Geschäftsführern, Manipulationen und „Schwarzgeld“ zu prüfen bzw. aufzudecken.

Ohne steuer- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind die Aufgabenstellungen in der familienrechtlichen Praxis nicht zu lösen und der Bearbeiter setzt sich darüber hinaus auch noch einer potenziellen Haftung aus.

Da hilft es auch nicht, den Steuerberater zu fragen, weil diesem die unterhaltsrechtlichen Differenzierungen fremd sind.⁷

Ihm fehlen die grundsätzlichen unterhaltsrechtlichen Kenntnisse und Differenzierungen zur interdisziplinären Diskussion.

Neben der Ermittlung des Unterhaltseinkommens sind auch weitere familienrechtliche Probleme wie zur steuerlichen Veranlagung, Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen und Aufteilung von Steuerschulden zu lösen.

Die folgenden Ausführungen behandeln speziell die Unterhaltseinkünfte und das Unterhaltseinkommen, wie sie sich aus dem Steuerrecht und seiner Systematik ableiten.

Damit wird der Vorgabe des BGH⁸ Rechnung getragen, bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens das steuerliche Einkommen zugrunde zu legen.

Die Begriffe „selbstständige Arbeit/Selbstständige“ und die schrittweise Ermittlung des Einkommens und seiner Besteuerung orientieren sich an der Definition, Schreibweise und Systematik des Einkommensteuergesetzes.

Familienrechtliche Modifizierungen aus dem Steuerrecht werden innerhalb des jeweiligen Ermittlungsschrittes behandelt.

4 Was unterscheidet Unterhaltseinkünfte vom Steuereinkommen?

Das Steuerrecht geht von der realen Leistungsfähigkeit,⁹ das Unterhaltsrecht von der potenziellen Leistungsfähigkeit aus.¹⁰

Dieses erläutern auch die relevanten Definitionen:¹¹

Die **Unterhaltseinkünfte** basieren auf den steuerrechtlich ordnungsgemäß ermittelten Einkünften/Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts nach deren unterhaltsrechtlicher Modifikation.¹²

Die Summe der Unterhaltseinkünfte nach Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Einkommensteuer ergeben das **Unterhaltseinkommen**.

6 BGH FuR 2008, 293, mit Anm. *Kuckenburg*.

7 *Strohal*, Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbstständigen, Rn 272.

8 BGH 87, 36, 39; Wendl/Dose, Rn 22, 42 ff.

9 „Niemand ist verpflichtet, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, dass dem Staat darauf Steuern zufließen.“ Preußisches Oberverwaltungsgericht 1906.

10 *Fischer-Winkelmann*, FamRZ 1993, 880 ff.; *Kuckenburg*, Der Selbstständige, S. 2.

11 *Perleberg-Kölbel/Kuckenburg*, Unterhaltseinkommen, A Rn 1 f.

12 Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 1 Rn 51 ff.

Über das Unterhaltseinkommen hinaus umfassen das **unterhaltsrechtlich relevante Einkommen** auch alle anderen dem Unterhaltsschuldner zufließenden Einkommenspositionen wie fiktive Einkünfte¹³ und Wohnvorteile.¹⁴

Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ist somit nicht stets mit dem steuerpflichtigen Einkommen identisch. Das Steuerrecht privilegiert einzelne Einkommensarten. Der „Selbstständige“ genügt daher seiner Darlegungs- und Beweislast nicht, wenn er nur sein steuerrechtliches Einkommen aufzeigt.¹⁵ Die Darlegungslast für die Angemessenheit der Ausgaben, Aufwendungen und Absetzungen trägt der Pflichtige.¹⁶ Erst wenn eine schlüssige und erläuternde Darstellung der Einkünfte vorliegt, obliegt es dem Berechtigten konkret darzulegen, inwieweit er bestimmte Positionen als unzutreffend ansieht.¹⁷

II. Welche für das Familienrecht relevanten Reformen und Steuerrechtsprechungen gelten ab wann?

1. Gesetz über elektronische Handelsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Am 1.1.2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006¹⁸ in Kraft getreten. Danach ist der elektronische Bundesanzeiger (eBAZ) das zentrale Internetmedium für Unternehmenspublikationen. Als zentrale bundesweite Datenbank gibt es nun ein elektronisches Unternehmensregister unter **unternehmensregister.de**. Die dort zur Verfügung stehenden Informationen über die Jahresabschlüsse von Unternehmen können lästige und langwierige Auskunftsklagen vermeiden.

Hinweis

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 1.8.2022 wird der Abruf aller Registerinhalte aus dem Handels-, Genossenschaft-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente über das **Gemeinsame Registerportal** der Länder ab dem 1.8.2022 kostenfrei (ohne Registrierung und Login) möglich.

2. Unternehmensteuerreform 2008 (Paradigmenwechsel für Jahresabschlüsse ab 2009)

Ein besonderer Steuersatz gilt für nicht entnommene Gewinne für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (**Thesaurierungsbegünstigung**) bei Anwendung des Betriebsvermögensvergleichs mit 28,25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sowie einer zusätzlichen Nachversteuerung im Falle der Ausschüttung in Höhe von 25 % Einkommensteuer (diese ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG (ersetzt die **Ansparabschreibung** der alten Fassung, siehe Rdn 336 ff., 442) mit einem Höchstbetrag von 200.000 EUR und jetzt auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Abzugsbetrag von 40 %. Bei Nichtinvestitionen erfolgt eine Neuveranlagung mit Nachverzinsung für die Veranlagungszeiträume, in denen der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Nur bei vorgenommener Investition kommt es zu erheblicher Steuerentlastung!

13 Kleffmann/Kein/Kleffmann, Unterhaltsrecht, Kap. 1 Rn 122 ff.

14 Kleffmann/Kein/Kleffmann, Rn 111 ff.

15 BGH FamRZ 2003, 741; 1998, 357.

16 BGH FamRZ 2006, 387; BHH FamRZ 2012, 288; FamRZ 2012, 514; OLG Brandenburg FamRZ 2007, 1020; OLG Frankfurt FamRZ 2007, 404.

17 KG Berlin FamRZ 2006, 1868.

18 BGBl I 2006, 2553.

7 *Hinweis*

Der Ausweis der geplanten Investitionen erfolgt in den, dem Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung „einzureichenden Unterlagen“ (angelegte Aufstellung) und damit nicht mehr in der Gewinnermittlung, sodass ein zusätzlicher unterhaltsrechtlicher Auskunfts- und Beleganspruch auf dieses Dokument gegeben ist.

Bei nicht durchgeführter Investition erfolgt eine Neuveranlagung der betroffenen VZ unter Vollverzinsung (§§ 233a; 238 AO). Diese geänderten Einkommensteuerbescheide müssen auch verlangt werden (Auskunfts- und Beleganspruch)!

8 Der **Körperschaftsteuersatz** wird von 25 % auf 15 % vermindert.

Die Gewerbesteuermesszahl wird von 5 % auf 3,5 % bei gleichzeitigem Wegfall des Betriebskostenabzugs der **Gewerbsteuer** gesenkt. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % beträgt die steuerliche Gesamtbelastung 29,83 %, was im internationalen Vergleich nach wie vor nur Durchschnitt ist.

Unterhaltsrechtlich ist die Gewerbesteuer als tatsächliche Belastung aber abzuziehen, sodass vom betrieblichen und nicht vom steuerlichen Gewinn auszugehen ist.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist aber zu bedenken, dass eine abgemilderte Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen erfolgt. Dies wirkt sich aber nur bei positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb aus.

Beachte

Unterschiedlicher Anrechnungszeitpunkt bei Anwendung des „In-Prinzips“ bzw. des „Für-Prinzips“!

Beispiel:

zu versteuerndes Einkommen vor Gewerbesteuer	124.500 EUR
Gewerbesteuerhebesatz:	440 %
Gewerbesteuerfreibetrag für Personengesellschaften	24.500 EUR
Gewerbeertrag nach Freibetrag	100.000 EUR
Gewerbesteuermessbetrag	3.500 EUR
Gewerbsteuer	15.400 EUR
zu versteuerndes Einkommen vor Gewerbesteuer	124.500 EUR
Einkommensteuer gemäß § 32a EStG im VZ 2012	44.118 EUR
Anrechnungsfaktor: 3,8	
Anrechnung (Faktor X Gewerbesteuermessbetrag)	13.300 EUR
ESt nach Anrechnung	30.818 EUR
SolZ	1.695 EUR
absolute Steuerbelastung	47.913 EUR
Steuerquote	38,5 %

Die Nettomehrbelastung aus der Gewerbesteuer beim Hebesatz von 440 % errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gewerbesteuer (15.400 EUR) und der Anrechnung (13.300 EUR zzgl. 13.300 EUR × 5,5 % = 731,50 EUR SolZ) mit 1.368,50 EUR.

Beispiel wurde *Grashoff/Kleinmanns*¹⁹ entnommen.

¹⁹ Aktuelles Steuerrecht 2015, Rn 352 f.

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird durch das **Teileinkünfteverfahren** (§ 3 Nr. 40 EStG: 60 % des Gewinns sind steuerpflichtig) ersetzt. **9**

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wird ein gesonderter Steuertarif für Kapitaleinkünfte i.H.v. pauschal 25 % eingeführt, welcher zusammen mit den dadurch eingeführten Änderungen im Bereich der Kapitalertragsteuer auch als deutsche Abgeltungsteuer bezeichnet wird. Ausgenommen davon (und damit nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern) sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung von mind. 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre).

Einzelunternehmen (EU) oder Personengesellschaft

10

Das Gleiche gilt für betriebliche Kapitalerträge: Werden Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder von einer Personengesellschaft vereinnahmt, tritt an die Stelle des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens das Teileinkünfteverfahren. Es gilt für:

- Ausschüttungen
 - Beteiligung im Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren
 - Beteiligung im Privatvermögen: Regelfall ist die Abgeltungsteuer (vereinfacht, Details siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG)
 - Beteiligung ab 25 % im Privatvermögen: Wahlrecht zum Teileinkünfteverfahren, Regelfall Abgeltungsteuer,
 - Beteiligung von mindestens 1 % und der Voraussetzung, dass der Anteilseigner beruflich für die Gesellschaft tätig ist: Wahlrecht zum Teileinkünfteverfahren, Regelfall Abgeltungsteuer,
- Veräußerungsgewinne
 - Beteiligung im Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren,
 - Beteiligung im Privatvermögen: Regelfall ist die Abgeltungsteuer,
 - Beteiligung ab 1 % (§ 17 EStG): Teileinkünfteverfahren.

Kapitalgesellschaft

11

Ist der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, sind Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Kapitalbeteiligungen, wie bisher nach § 8b Abs. 1 (KStG), in vollem Umfang steuerfrei (Beteiligungsprivileg). Allerdings gilt ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % der jeweiligen Ausschüttung bzw. des Veräußerungsgewinns nach § 8b Abs. 5 KStG (sog. Schachtelstrafe). Die Steuerfreiheit tritt also somit nur zu 95 % ein. Die Kapitalgesellschaft darf dafür jedoch sämtliche Ausgaben, die mit diesen Beteiligungen in Zusammenhang stehen, als Betriebsausgaben geltend machen. Dies gilt nicht für Wertverluste der Beteiligungen (Veräußerungsverluste oder Teilwertabschreibungen). Eine weitere Einschränkung bei der Geltendmachung von Verlusten ergibt noch aus dem Jahressteuergesetz 2008: Bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von 25 % und mehr dürfen nach § 8b Abs. 3 KStG auch keine Verluste aus Darlehen, die der Gesellschaft gewährt wurden, geltend gemacht werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG): Die Abschreibung wird von 410 EUR auf 150 EUR herabgesetzt; bei Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR ist ein Sammelposten zu bilden, der unabhängig von der Haltedauer des Wirtschaftsgutes über 5 Jahre linear abzuschreiben ist (beachte unten Jahressteuergesetz 2010). **12**

3. Jahressteuergesetz 2009

Das Jahressteuergesetz 2009 führt die **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder ein: für angeschaffte Wirtschaftsgüter vor dem 1.1.2006 damit 20 %, 2006 und 2007 je 30 %, 2008 mit 0 %, 2009 und 2010 je 25 %, ab 2011 Rechtsstand wie vor der zeitlich befristeten Wiedereinführung, also wieder 0 %. **13**

- 14 Abgeltungssteuer** für Kapitaleinkünfte (siehe Rdn 653 f.) im Privatvermögen unterliegen ab 2009 (Quellenbesteuerung) einem Steuersatz von 25 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und damit insgesamt 26,38 % (d.h. bei 8 % Kirchensteuer beträgt die Abgeltungssteuer 27,82 %; bei 9 % Kirchensteuer 27,99 %). Dies gilt auch für Veräußerungsgewinne. Die abgeltende Wirkung führt dazu, dass die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben sind. Es gibt eine Veranlagungsoption bei Verlusten oder einem niedrigeren Steuersatz als 25 %. Der Abzug von Werbungskosten ist nicht mehr möglich. Lediglich ein Sparerpauschbetrag von 801 EUR für Ledige beziehungsweise 1.602 EUR für Ehepaare ist abzugsfähig, der aber tatsächlichen Aufwendungen nicht entspricht.

Achtung!

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer entsteht ein weiterer und neuer Auskunfts- und Beleganspruch, weil die Kapitaleinkünfte grundsätzlich (Ausnahme Veranlagungsoption) aus den Einkommensteuererklärungen und -bescheiden nicht mehr ersichtlich sind. Tatsächliche Aufwendungen müssen vorgetragen und belegt werden. Die abgeltende Wirkung führt dazu, dass die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben sind.

4. Jahressteuergesetz 2010, insb. Auswirkung für Kinder, Familie, Unterhalt und Krankenversicherung gemäß Wachstumsbeschleunigungs- und Bürgerentlastungsgesetz

- 15** Der **Grundfreibetrag** wird auf 8.004 EUR für Alleinstehende und für Ehepaare auf 16.009 EUR angehoben.
- 16** **Faktorverfahren:** Ehepaare haben zusätzlich zu den Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV die Möglichkeit, auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor einzutragen zu lassen. Ab 2010 gibt es also eine dritte mögliche Kombination: IV-Faktor/IV-Faktor. Der Vorteil des Splitting-Tarifs kann schon beim monatlichen Abzug der Lohnsteuer auf beide Ehepartner verteilt werden. Dies soll dem weniger verdienenden Ehepartner den Anreiz geben, eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.
- 17** Das **Kindergeld** wird für jedes Kind um 20 EUR erhöht auf 184 EUR für das 1. und 2. Kind, 190 EUR für das 3. Kind und 215 EUR für jedes weitere Kind. Die Freibeträge für Kinder werden bei zusammen veranlagten Eltern für jedes Kind von insgesamt 6.024 EUR auf 7.008 EUR angehoben (das heißt Kinderfreibetrag 2.184 EUR und Betreuungsfreibetrag 1.302 EUR je Elternteil).
- 18** Die **Kranken- und Pflegeversicherung** ist zusammen mit den anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen bisher nur begrenzt abzugsfähig. Der Höchstbetrag beträgt 2.800 EUR. Voll abziehbar sind aber alle Krankenkassenversicherungsbeiträge, die ein Leistungsniveau absichern, dass denen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht (keine Chefarztbehandlung). Dies gilt sowohl für privat als auch für gesetzlich Krankenversicherte und kann bereits im Lohnsteuerverfahren Berücksichtigung finden.
- 19** Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den berufsständischen Versorgungen sowie zur sogenannten **Rürup-Rente** wurden zu 70 % steuerfrei gestellt und können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Versicherung zertifiziert ist.
- 20** **Begrenzt Real Splitting:** Der Höchstbetrag der Unterhaltszahlungen (Sonderausgaben) an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner erhöht sich von 13.805 EUR um die für den Empfänger übernommenen Beiträge zu einer Basiskranken- und einer Pflegepflichtversicherung.
- 21** **Außergewöhnliche Belastungen:** Der Höchstbetrag gem. § 33a Abs. 1 S. 2 EStG für Unterhaltszahlungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen wird von 7.680 EUR auf

8.004 EUR angehoben. Auch dieser Betrag erhöht sich um übernommene Beiträge zu einer Basiskranken- und einer Pflegeversicherung.

Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte und Bezüge, so vermindert sich die Summe der Unterhaltsaufwendungen um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 EUR im Kalenderjahr übersteigen, § 33a Abs. 1 S. 5 1. Hs. EStG.

Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person sind auch im Jahr 2012 die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung mindernd abzuziehen.²⁰

Die **Erbschafts-/Schenkungssteuersätze** der Steuerklasse II werden 2010 von 30 % bis 50 % auf 15 % bis 43 % gesenkt. Dies entlastet Geschwister und Geschwisterkinder. So beträgt der Steuersatz beim Wert bis zu 75.000 EUR nur noch 15 % statt bislang 30 %.

GWG: Die alte Regelung wird wieder eingeführt mit der Sofortabschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 EUR. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 EUR ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Es besteht ein Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung bis 410 EUR und Bildung des Sammelpostens für Wirtschaftsgüter bis 1.000 EUR, der über eine Dauer von 5 Jahren gewinnmindernd aufzulösen ist. Wirtschaftsgüter bis 150 EUR können in den Sammelposten aufgenommen werden.

5. Steuervereinfachungsgesetz 2011

■ **Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 EStG):** Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Veräußerung derartiger Gegenstände nicht steuerbar ist. Begründung ist, dass es „nicht sachgerecht“ sei, derartige typische Verlustgeschäfte steuerlich wirksam werden zu lassen.

■ **Außerordentliche Einkünfte/Bemessung des ermäßigten Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 S. 2 EStG):** Es wird sichergestellt, dass ermäßigt zu besteuernde Einkünfte (Veräußerungsgewinne) mindestens dem Eingangssteuersatz unterworfen werden.

■ Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** wird von 920 EUR auf 1.000 EUR erhöht. Die **Kinderbetreuungskosten** werden nur noch einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr auch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben behandelt.

■ Es wird eine **Betriebsfortführungsfiktion bei Betriebsunterbrechung und Betriebsverpachtung**, § 16 Abs. 3a und 3b EStG, eingeführt.

■ **Vollentgeltlichkeit der Vermietung und Verpachtung** bei verbilligter Überlassung bei 66 % der ortsüblichen Miete, § 21 Abs. 2 EStG

■ **Wegfall der Einkünfte- und Bezügenreihe für volljährige Kinder** nach § 32 Abs. 4 EStG

6. Weitere Änderungen ab 2013

Reduzierung der **Veranlagungsarten** nach §§ 26, 26 a EStG: Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011²¹ gibt es nur noch vier Veranlagungsarten, nämlich die Einzelveranlagung, das Verwitweten-Splitting, das „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr und die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting. Statt einer getrennten Veranlagung ist ab VZ 2013 eine Einzelveranlagung nach §§ 26a, 52 Abs. 68 EStG vorzunehmen. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (gemeinsame Zurechnung bei der Zusammenveranlagung) wurden bei der getrennten Veranlagung den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Bei der Einzelveranlagung werden nun Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen demjenigen zugeordnet, der sie wirtschaftlich getragen hat.

²⁰ FG Sachsen, Urt. v. 14.8.2013 – 2 K 946/13, BFH, Urt. v. 18.6.2015 – VI R 66/13.

²¹ BGBl I 2011, 2131.

Beim Abzug der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG wird die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt und nicht, wie bisher bei der getrennten Veranlagung, nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

- 26** Nach dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression erhöht sich ab 2013 der **Grundfreibetrag** auf 8.130 EUR und ab 2014 auf 8.354 EUR. Der **Eingangssteuersatz** bleibt mit 14 % unverändert.
- 27** Ab dem 1.1.2013 ersetzt das neue so genannte **ELStAM-Verfahren** grundsätzlich die alte Lohnsteuerkarte aus Papier. Steuerliche Daten, wie z.B. Kinderfreibeträge, Steuerklassen und die Religionszugehörigkeit eines Arbeitnehmers, werden elektronisch gespeichert und vom Arbeitgeber übermittelt.
- 28** Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf **eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerschaften** anzuwenden. Die Änderungen im Einkommensteuergesetz sind am 19.7.2013 infolge des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes rückwirkend zum VZ 2001 in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013²² in Kraft getreten. Die Rückwirkung bezieht sich auf alle Lebenspartner, deren Veranlagung noch nicht bestandskräftig durchgeführt ist.²³
- 29** Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften²⁴ ergänzt mit Wirkung vom 30.6.2013 u.a. § 33 Abs. 2 EStG: Ab dem VZ 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“, §§ 33 Abs. 3a, 52 Abs. 45 EStG neu.

Ab dem Veranlagungsjahr 2013 können folglich private Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein Rechtsstreit geführt wird, um die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen zu sichern. Die künftigen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungen werden zeigen, wie weit diese Begriffe auszulegen sind.

Achtung!

Bis einschließlich VZ 2012 lässt die neue Rechtsprechung des **BFH**²⁵ generell die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen unabhängig von dessen Streitgegenstand zu.

Bei der Frage der Zwangsläufigkeit wird nicht mehr auf die Unausweichlichkeit abgestellt. Es ist nach Ansicht des BFH lebensfremd voraussagen zu können, ob ein Rechtsstreit Erfolg haben werde oder nicht. Kosten sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess einlässt. Bei der Beurteilung ist auf die Sicht eines verständigen Dritten abzustellen.

- 30** Nach dem Nichtanwendungserlass des **BMF**²⁶ ist das Urteil des BFH nicht anzuwenden. Begründet wird dies damit, dass der Finanzbehörde keine Instrumente zur Verfügung stehen, die Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses eindeutig, zuverlässig und rechtssicher einzuschätzen.

Die Finanzgerichte haben inzwischen auf die neue BFH-Rechtsprechung unterschiedlich reagiert:

So ergibt sich eine Anerkennung der Aufwendungen anlässlich des Ehescheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastungen über die zwangsläufigen Kosten hinaus nach dem **FG München**,²⁷ nicht aus der vorgenannten neuen Rechtsprechung des BFH vom 12.5.2011, weil der BFH zu Kosten für einen Zivil-

22 BVerfG FamRZ 2013, 1103.

23 Siehe hierzu auch BMF-Schreiben v. 31.7.2013 – IV C 1 – S 1910/13/10065:001, www.bundesfinanzministerium.de.

24 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG G. v. 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809.

25 BFH v. 12.5.2011 – VI R 42/10, NJW 2011, 3055; *Kuckenburg/Perleberg-Kölbel*, Kostenschaukel, FuR 2012, 123.

26 BMF-Schreiben v. 20.12.2011 – IV C 4 – S2284/07/0031 002, BStBl I 2011, 1249.

27 FG München v. 21.8.2012 – 10 K 800/10, openJur 2013, 3453, Datenbank BayernRecht.de.

prozess wegen Krankentagegeld entschieden habe. Das FG München orientiert sich weiterhin an der zu den Aufwendungen anlässlich eines Ehescheidungsverfahrens ergangenen und seiner Auffassung weiterhin gültigen Rechtsprechung des III. Senats des BFH.²⁸

Die **Finanzgerichte Düsseldorf**,²⁹ **Münster**³⁰ und **Rheinland-Pfalz**³¹ hingegen will die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten in vollem Umfang steuerlich berücksichtigen. Das Finanzamt hatte zuvor die Kosten für den Zugewinnausgleich und die Kosten für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht anerkannt.

Alle Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten), die mit einer Ehescheidung verbunden sind, können nach der Entscheidung des FG Düsseldorf abgesetzt werden, weil das Recht der Ehe (Eheschließung und -scheidung einschließlich der daraus folgenden Unterhalts-, Vermögens- und Versorgungsfragen) allein dem staatlich dafür vorgesehenen Verfahren unterliegt. Ein anderes, billigeres Verfahren steht Eheleuten zur Beendigung einer Ehe nicht zur Verfügung. Der Verhandlungs- und Entscheidungsverbund bewirkt einen Zwang zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung.

Auf der Grundlage der aktuellen BFH-Rechtsprechung lässt auch das **FG Köln**³² die geltend gemachten Anwaltskosten des Kindesvaters in einem gerichtlichen Unterhaltsabänderungsantrag der Kindesmutter für sich und das gemeinsame Kind in vollem Umfang als eine außergewöhnliche Belastung zu. Nach summarischer Prüfung bot die beabsichtigte Rechtsverteidigung aus Sicht eines verständigen Dritten – bei ex ante Betrachtung – hinreichende Aussicht auf Erfolg. Sie erschien auch nicht mutwillig.

Das **FG Schleswig-Holstein**³³ hält darüber hinaus die Kosten eines in einem Scheidungsfolgenverfahren beauftragten britischen Rechtsanwalts und die mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Reisekosten als außergewöhnliche Belastungen für abzugsfähig, wenn die Kosten nach landestypischen Gesichtspunkten angemessen sind und keine Kostenerstattung erfolgt.

Das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften führt u.a. auch die **Lohnsteuer-Nachschau** nach § 42g EStG **ab dem 30.6.2013** ein. Diese schafft für eine Prüfung ohne vorherige Anündigung eine Rechtsgrundlage und soll die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ erleichtern. Die Nachschau ist keine Prüfung i.S.v. §§ 193 ff. AO, sondern dient der zeitnahen kursorischen Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll.

31

Mit Urte. v. 21.3.2013³⁴ hat der **BFH zur 1 %-Regelung** entschieden, dass die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil führt. Der Anwendungsbereich der in § 8 Abs. 2 S. 2 bis 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG normierten 1 %-Regelung ist damit neu bestimmt worden. In zwei weiteren Entscheidungen vom 21.3.2013³⁵ sowie vom 18.4.2013³⁶ hat der BFH nochmals verdeutlicht, dass die 1 %-Regelung aber erst zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung tatsächlich überlassen hat. Das Finanzgericht hat sich

32

28 BFH v. 9.5.1996 – III R 224/94, BStBl II 1996, 596.

29 FG Düsseldorf v. 19.2.2013 – 10 K 2392/12 E; NRWE (Rechtsprechungsdatenbank NRW) Rev.: BFH – VI R 16/13, www2.nwb.de.

30 FG Münster v. 21.11.2014 – 4 K 1829/14 E, www.justiz.nrw.de.

31 FG Rheinland-Pfalz v. 16.10.2014 – 4 K 1976/14.

32 FG Köln v. 26.6.2013 – 7 K 2700/12 NRWE (Rechtsprechungsdatenbank NRW) Rev.: BFH VI R 29/13.

33 FG Schleswig-Holstein v. 17.4.2013 – 5 K 156/12, Rev.: BFH VI 26/13.

34 BFH DB 2013, 1528.

35 BFH DB 2013, 1526.

36 BFH DB 2013, 1887.

hiervon mit der erforderlichen Gewissheit zu überzeugen. Ein Beweis des ersten Anscheins kann diese Feststellungen nicht ersetzen.

Für Unterhaltszwecke erfolgt weitestgehend eine Rezeption der steuerlichen Regelungen³⁷ über § 287 ZPO.

7. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ab VZ 2014

- 33** Im Zuge der **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** (Rdn 36, 527 ff.)³⁸ gibt es neue Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Diese gelten auch für bereits bestehende doppelte Haushaltsführungen und verlangen das „Innehaben einer Wohnung“ des Arbeitnehmers am Hauptwohnsitz sowie seine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG n.F.

Nicht anerkannt wird damit das Bewohnen nur eines Zimmers im Haushalt der Eltern, weil der Arbeitnehmer eine eigene Wohnung innehaben muss.

34 **AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG)**

Infolge des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (AIFM-StAnpG)³⁹ wird § 33a Abs. 1 S. 1 EStG dahingehend geändert, dass sich der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG an der Höhe des Grundfreibetrages für die Veranlagungszeiträume 2013 und 2014 orientiert, d.h. **8.130 EUR für VZ 2013** und **8.354 EUR für VZ 2014**.

8. Weitere Gesetzesänderungen 2014

35 **Einkommensteuer**

■ **Einkommensteuertarif:** Der steuerfrei belassene Grundfreibetrag steigt zum 1.1.2014 nochmals von 8.130 EUR um 224 EUR auf 8.354 EUR.

■ **Unterhaltsleistungen:** Diese können derzeit bis zu einem steuerlichen Höchstbetrag von maximal 8.004 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag in § 33a Abs. 1 EStG ist für den VZ 2013 auf 8.130 EUR und für 2014 auf 8.354 EUR angehoben worden.

36 **Reisekosten**

■ **Entfernungspauschale:** Ab 2014 zählt die „erste Tätigkeitsstätte“ anstelle der „regelmäßigen Arbeitsstätte“.

■ **Doppelte Haushaltsführung:** Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft können bis zu 1.000 EUR abgesetzt werden. Eine weitergehende Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit ist im Inland nicht mehr erforderlich.

■ **Mahlzeiten während einer beruflichen Auswärtstätigkeit:** Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt und liegt der Preis der jeweiligen Mahlzeit nicht über 60 EUR, werden diese mit den amtlichen Sachbezugswerten bewertet (1,63 EUR Frühstück bzw. 3 EUR Mittag- und Abendessen). Könnte der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten die Verpflegungspauschalen in Anspruch nehmen, werden keine Sachbezugswerte angesetzt. Stattdessen wird die Verpflegungspauschale tageweise um 20 % für ein Frühstück (4,80 EUR im Inland) bzw. um 40 % für ein Mittag- oder Abendessen (9,60 EUR im Inland) gekürzt.

³⁷ Siehe unten Rdn 415 ff.; OLG Karlsruhe v. 27.8.2015 – 2 UF 691/15.

³⁸ Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013, BGBl I 2013, 285, BStBl I 2013, 188.

³⁹ BGBl I, 2013, 4318.

- **Unterkunftskosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit:** Die tatsächlichen Kosten sind abzugsfähig. Nach 48 Monaten werden sie aber nur noch bis zu 1.000 EUR anerkannt.
- **Verpflegungspauschale:** Die Mindestabwesenheitszeiten wurden herabgesetzt und es gibt nur noch 2 statt 3 Pauschalen (mehr als 8 Stunden Abwesenheit: 12 EUR, mindestens 24 Stunden Abwesenheit: 24 EUR).
- **Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen:** Für Tätigkeiten im Ausland gibt es zukünftig ebenfalls nur noch 2 Pauschalen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen. Im Veranla-gungszeitraum 2014 ist mit neuen Reisekostentabellen zu rechnen.⁴⁰

ELStAM

37

Das Papierverfahren kann bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum 2013 angewendet werden, spätes-tens für den letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 ist auf elektronische Verfahren umzustellen. Ausnahme: Der Arbeitgeber entscheidet sich bis zum letzten Lohnzahlungszeitraum des Jahres 2013 für eine Test-phase bis zu 6 Monaten, dann kann auch noch 2014 bis zum Ablauf der Testphase das Papierverfahren angewendet werden. Spätestens dann ist umzustellen.

Bilanzierung

38

Ein neuer § 4f EStG enthält Regelungen zur entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen (insbeson-dere Pensionsverpflichtungen). Ergänzend regelt ein neuer § 5 Abs. 7 EStG die bilanzsteuerrechtliche Behandlung für solche übernommenen Verpflichtungen. Die Neuregelung, die insbesondere bei über-nommenen Pensionsverpflichtungen praxisrelevant ist, gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28.11.2013 (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum AIFM-StAnpG) enden.

Umsatzsteuer

39

- **Umsatzsteuer bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken:** Der ermäßigte Steuersatz wird ab dem 1.1.2014 auf den EU-rechtlich zutreffenden Umfang begrenzt. Damit unterliegen künftig die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen, die Lieferungen von Sammlungsstü-cken und die Lieferungen von Kunstgegenständen durch gewerbliche Kunsthändler (Wiederverkäu-fer) dem Regelsteuersatz mit 19 %. Vom ermäßigten Steuersatz profitiert damit nur noch eine Liefere-rung bzw. ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen, welche durch den Urheber selbst oder durch seinen Rechtsnachfolger erfolgt.
- **Vorsteuerberichtigungsbeträge nach § 15a UStG:** Die Regelung des § 9b Abs. 2 EStG, nach der ein Vorsteuerberichtigungsbetrag nach § 15a UStG zu keiner (nachträglichen) Änderung der An-schaffungs- bzw. Herstellungskosten führt, sondern Mehrbeträge sofort als Betriebseinnahmen/Ein-nahmen angesetzt werden bzw. Minderbeträge als Betriebsausgaben/Werbungskosten zu behandeln sind, wird ergänzt. Die Regelung gilt nur, wenn die Mehrbeträge innerhalb der 7 Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG bezogen werden bzw. die Minderbeträge nur Betriebsausgaben oder Wer-bungskosten sind, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Er-haltung von Einnahmen dienen. Diese Ergänzung gilt erstmals für Änderungen der Verhältnisse i.S.d. § 15a UStG, die nach dem 28.11.2013 (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum AIFM-StAnpG) eintreten.

Gewerbesteuer

40

Die Neuregelung Gewerbesteuerzerlegung bei alternativer Energieerzeugung folgt der bisherigen Ver-fahrensweise bei Windkraftanlagen. Sie gilt grundsätzlich ab dem Erhebungszeitraum 2014. Für Photo-voltaikbetriebe ist zwischen Neuanlagen und bereits bestehenden Anlagen zu differenzieren. Als Neu-anlagen gelten alle nach dem 30.6.2013 genehmigten Anlagen.

⁴⁰ BMF v. 11.11.2013 – IV C 5 – S 2353/08/10006:004.

41 Grunderwerbsteuer

In einigen Bundesländern wird der Immobilienkauf teurer. In Bremen und Niedersachsen steigt die Grunderwerbsteuer von 4,5 Prozent auf 5,0 Prozent des Kaufpreises. In Berlin geht der Satz von bisher 5,0 auf 6,0 Prozent nach oben. Schleswig-Holstein setzt sich mit 6,5 Prozent (bisher: 5 Prozent) der fälligen Kaufsumme bundesweit an die Spitzenposition. Seit 2006 dürfen die Bundesländer die Höhe der Grunderwerbsteuer selbst festlegen.

42 Kapitalanlagen

- **Riester-Rente:** Riester-Verträge können um einen Schutz gegen Berufsunfähigkeit und verminderte Erwerbstätigkeit sowie um die Absicherung für Hinterbliebene erweitert werden. Auch dafür gewährt der Staat die üblichen Zulagen und Steuervorteile. Die wichtige Änderung: Ab 1.1.2014 können 20 Prozent der Altersvorsorgebeiträge – maximal 2.100 EUR je Förderberechtigtem – für die zusätzliche Versicherung eingesetzt werden. Bislang sind es nur 15 Prozent.
- **Rürup-Rente:** Wer für eine Rürup-Rente anspart, kann einen höheren Satz seiner eingezahlten Beiträge steuerlich absetzen. 2014 sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs von maximal 20.000 EUR 78 Prozent (bisher 76 Prozent) der Beiträge anrechenbar. Andererseits steigt der Anteil der nachgelagerten Besteuerung dieser Renten auch um 2 Prozentpunkte auf 68 (bisher 66) Prozent. Ab Januar ist es außerdem möglich, bei der Rürup-Rente eine separate Versicherung gegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung abzuschließen.
- **Steuergestaltungen bei der Wertpapierleihe:** Durch eine Überarbeitung von § 8b Abs. 10 KStG werden Steuergestaltungen vom Gesetzgeber verhindert. Die Neuregelung betrifft alle nach dem 31.12.2013 überlassenen Anteile.
- **Steuerstundungsmodelle, Goldfinger-Modelle:** Um derartige Modelle zu bekämpfen, werden Änderungen in § 15b EStG vorgenommen, mit denen sonst eintretende Stundungseffekte abgewehrt werden sollen, die durch eine jährliche Neuinvestitionen der Verkaufserlöse in neues Umlaufvermögen (z.B. Gold) faktisch zu einem dauerhaften Steuerausfall werden.

43 Weitere Änderungen

- **Organschaft:** Die gesonderte und einheitliche Feststellung gibt es ab 2014 auch für die Organschaft.
- **Verlustrücktrag:** Verluste können zukünftig bis zu 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung in das Vorjahr zurückgetragen werden.
- **Künstlersozialversicherung:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt deutlich von 4,1 auf 5,2 %.
- **SEPA-Überweisung:** Bargeldlose Zahlungen sind ab 1.2.2014 sind nur noch im Wege der SEPA-Überweisung und -Lastschrift möglich.
- **Kfz-Steuer:** Für Pkw mit erstmaliger Zulassung ab 1.1.2014 wird der Grenzwert für den Kohlendioxid-Ausstoß (CO₂) verschärft. Die steuerfreie Basismenge sinkt auf 95 Gramm je Kilometer.

9. Gesetzesänderungen 2015

44 Die Änderungen durch das StÄnd-AnpG-Kroatien gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2015. Soweit eine frühere oder spätere Anwendung vorgesehen ist, wird dies in der nachfolgenden Auflistung explizit erwähnt. Die Lohnsteueränderungsrichtlinien 2015 sind beim Lohnsteuerabzug ab 2015 anzuwenden.

45 Einkommensteuer

- **Altersvorsorgebeiträge (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Bei einem beruflichen Umzug werden nach § 82a Abs. 1 Satz 8 EStG auch die Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr des Umzugs einbezogen werden, wie dies bisher bei Aufgabe der Selbstnutzung bzw. für das Jahr der Reinvestition bereits möglich ist. Die Anbieter von Riester-Verträgen sollen der Meldestelle zur Auszahlungsphase, soweit diese nach dem 31.12.2016 beginnt, die Vertragsdaten, Zulagenummer, Beginn der Auszahlung

und die Art und Höhe der Leistung mitteilen müssen. Ferner wird in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG eingefügt, dass eine Entnahme auch für einen barriere-reduzierenden Umbau unmittelbar für diesen Zweck einzusetzen ist.

- **Anrechnung ausländischer Steuern** (ZollkodexAnpG): Hierzu gibt es eine geänderte Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags (§ 34c Abs. 1 EStG). Dabei wird der Rechtsprechung des BFH⁴¹ rückwirkend für alle offenen Fälle gefolgt. Kern der Änderung ist, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet werden (bisher: im Verhältnis zwischen ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte). Dadurch kommen auch bei der Steueranrechnung personen- und familienbezogene Abzugsbeträge zur Geltung.
- **Arbeitsessen** (LStÄR 2015): Die lohnsteuerliche Freigrenze⁴² wird von 40 EUR auf 60 EUR erhöht
- **Aufhebung** (ZollkodexAnpG): Die §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG sind mangels noch aktuellem zeitlichem Anwendungsbereich aus dem EStG entfernt worden. Und auch § 35b Satz 3 EStG wurde aufgehoben, da diese Norm seit 2008 mangels Sonderausgabenabzug für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung mehr hat. Und auch § 35b Satz 3 EStG wurde aufgehoben, da diese Norm seit 2008 mangels Sonderausgabenabzug für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung mehr hat.
- **Aufmerksamkeiten** (LStÄR 2015): Die lohnsteuerliche Freigrenze⁴³ wird von 40 EUR auf 60 EUR erhöht.
- **Basisrente** (ZollkodexAnpG): Vorteilhafte Änderungen kommen zum Abzug der Beiträge für eine Basisrente. Wie bereits bei der Riester-Rente möglich, wird auch bei einer Basisrente alternativ zur monatlichen Auszahlung eine zusammengefasste jährliche Auszahlung möglich sein. Ebenso können Kleinbetragsrenten abgefunden werden. Zur steuerlichen Förderung der Beiträge war zunächst eine Erhöhung des Abzugsvolumens von 20.000 EUR auf 24.000 EUR geplant. Die Bundesländer wollten den Höchstbetrag unverändert lassen. Das Ergebnis ist ein Kompromiss: Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, einem Versorgungswerk oder einer privaten Basisrente können ab 2015 bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung abgezogen werden – dies sind aktuell 22.172 EUR (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und § 10 Abs. 3 EStG).
- **Berufsausbildung** (ZollkodexAnpG): Problemen bei der Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung wirkt der Gesetzgeber mit einer Neudefinition der „erstmaligen Berufsausbildung“ entgegen. Darin werden neben der gesetzlichen Zielrichtung auch einige Mindestanforderungen festgeschrieben. So bedarf es eines „Qualitätsnachweis“ durch eine Abschlussprüfung. Zudem war vorgesehen, eine Mindestdauer der Ausbildung von 18 Monaten zu fordern; diese Mindestdauer der ersten Berufsausbildung wurde letztlich auf 12 Monate gesenkt. Unverändert wird es aber bei der Zweiteilung bleiben, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung bis zu 6.000 EUR als Sonderausgaben abziehbar sind, hingegen für eine Zweitausbildung der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich ist. Diese Änderung in § 9 Abs. 6 EStG wirkt sich auch auf § 4 Abs. 9 EStG aus; zudem wurde § 12 Nr. 5 EStG damit überflüssig.
- **Betriebsveranstaltungen I** (ZollkodexAnpG): Für geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer bei einer Betriebsveranstaltung vom Arbeitgeber gewährt werden, war eine Erhöhung der Freigrenze von 110 EUR auf 150 EUR vorgesehen. In der vom Bundestag beschlossenen Fassung bleibt es nun aber bei den 110 EUR; jedoch stellt dieser Betrag künftig keine Freigrenze mehr dar, sondern einen Freibetrag, der für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt wird. Gelten wird dies ab 1.1.2015. Die vom Bundesrat begehrte Rückwirkung wurde abgelehnt. Unverändert bleibt es aber bei der gesetzlichen Fixierung der bisherigen Verwaltungsgrundsätze (R 19.5 LStR), sodass die Kosten für den sog. äußeren Rahmen (z.B. Raummiete, Musikkapelle) mit einbezogen werden. Entlas-

41 BFH, Urt. v. 18.12.2013 – I R 71/10.

42 R 19.6 Abs. 2 LStÄR 2015.

43 R 19.6 Abs. 1 LStÄR 2015.

tend ist, dass dabei „auf die Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen aufwendet“ abgestellt wird. Bisher wurde hierbei der Begriff „Gemeinkosten“ verwendet; damit scheiden insbesondere eigene Personalaufwendungen des Arbeitgebers für die Planung oder Durchführung der Betriebsveranstaltung aus. Andererseits addiert sich auch der Aufwand für eine Begleitperson hinzu, ebenso wie Geschenke bei der Veranstaltung. Auch werden Aufwendungen unabhängig davon eingerechnet, ob diese einem Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind oder nur über einen rechnerischen Anteil. Hingegen bleiben steuerfreie Aufwendungen für Reisekosten außen vor und auch eine Betriebsveranstaltung nur für einen Betriebsteil wird von dieser Regelung begünstigt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Im Ergebnis hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung die meist vorteilhaftere Rechtsprechung des BFH vom Tisch gewischt. Ein Nachteil, der nicht in allen Fällen durch die jetzige Freibetragsregelung kompensiert wird.

- **Betriebsveranstaltungen II** (LStÄR 2015): Bei der Prüfung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen sollen zukünftig Sachgeschenke an den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Präsentkorb) bis 60 EUR (bisher 40 EUR) in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltungen einbezogen und bei Überschreiten der Grenze mit 25 % pauschal besteuert werden können (R 19.5 Abs. 6 LStÄR 2015). Gleiches gilt auch für Geschenke anlässlich von Arbeitnehmerjubiläum, Verabschiedung, Einführung oder Geburtstagsempfang als betriebliche Veranstaltung.
- **Einzelveranlagung** (ZollkodexAnpG): Die ab VZ 2013 eingeführte optionale Einzelveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern (anstelle der getrennten Veranlagung) bereitet durch die Zuordnung der Abzugsbeträge praktische Schwierigkeiten. Ein neuer § 26a Abs. 2 EStG sollte dies mit einer typisierenden hälftigen Verteilung mit optionalem gemeinsamem Antrag zur anderweitigen Verteilung vereinfachen. Dies wurde aber wieder aufgegeben! Somit bleibt es bei der Zuordnung der Abzugsbeträge nach der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Belastung.
- **Erstausbildung** (ZollkodexAnpG): Problemen bei der Abgrenzung Erst- zu Zweitausbildung will der Gesetzgeber mit einer Neudefinition der „erstmaligen Berufsausbildung“ entgegenwirken und darin neben Mindestanforderungen (Minstdauer 18 Monate, Qualitätsnachweis durch Abschlussprüfung) auch die gesetzliche Zielrichtung niederlegen. Unverändert soll es bei der Zweiteilung bleiben, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung bis zu 6.000 EUR als Sonderausgaben abziehbar sind, hingegen für eine Zweitausbildung der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich ist. Diese Änderung in § 9 Abs. 6 EStG wirkt sich auch auf § 4 Abs. 9 EStG aus; zudem wird § 12 Nr. 5 EStG damit überflüssig
- **Fifo-Methode** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird zur Vereinfachung der steuerlichen Handhabung wieder die Verwendungsreihenfolge „First-in-first-out“ für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Die seit 2008 maßgebende Durchschnittsmethode hat sich für die Praxis als nur schwer handhabbar erwiesen.
- **Freistellungsauftrag I** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Bereits bisher haben Kreditinstitute die Möglichkeit die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge beim BZSt abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht wird gestrichen. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer die IdNr. bereits abfragen kann, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann (§ 44a Abs. 2a Satz 3 EStG).
- **Freistellungsauftrag II** (ZollkodexAnpG): Maßnahmen zur Vermeidung eines Steuerabzugs – Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigungen – können noch nachgereicht werden (§ 44b Abs. 5 Satz 2 EStG). Damit wird angestrebt, die Anzahl der Steuererklärungen zu reduzieren, mit denen ausschließlich einer Rückzahlung eines wegen einer verspätet eingereichten Freistellung erfolgten Steuerabzugs beantragt wird. Eine Korrektur und Rückzahlung der Kapitalertragsteuer wird damit ab 2015 zwingend und solange durch die Bank möglich sein, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Maßnahmen zur Vermeidung eines Steuerabzugs – Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigungen – können noch nachgereicht werden (§ 44b Abs. 5 S. 2 EStG).

- **Hybride Gestaltungen** (ZollkodexAnpG): Der Bundesrat hatte angeregt, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften (sog. weiße Einkünfte) oder den doppelten Abzug von Betriebsausgaben (sog. double dip) durch diverse hybride Steuergestaltungen auszuschließen. Einen dafür vorgesehenen § 4 Abs. 5a EStG will die Bundesregierung aber erst im Rahmen des im Laufe des Jahres 2015 anzugehenden Aktionsplans der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (sog. Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.
- **Inlandsbegriff** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Die Änderung wird die Besteuerung der Offshore-Anlagen zur Windenergiegewinnung und damit zusammenhängender Dienstleistungen, insbesondere die Errichtung der Anlagen, sicherstellen. Dazu wird für den erweiterten Inlandsbegriff der Begriff „Festlandssockel“ durch „Ausschließliche Wirtschaftszone“ ersetzt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG). Diese Änderung gilt auch für das GewStG und KStG.
- **Investitionszuschuss Wagniskapital** (ZollkodexAnpG): Seit 2013 wird zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Beteiligungskapital ein sog. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital gezahlt. Dafür wird rückwirkend eine Steuerbefreiung geschaffen (§ 3 Nr. 71 EStG).
- **Kapitaleinkünfte** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Der Erwerb von „gebrauchten“ Lebensversicherungen dient nicht der Absicherung des versicherten Risikos. Vielmehr zielen entsprechende Anlagemodelle, die mehrere Lebensversicherungen in einem Pool zusammenfassen, auf den Erwerb einer Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme zu einem unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt. Der Gesetzgeber will diesen sog. Zweitmarkt nicht durch eine fortbestehende Steuerfreiheit unterstützen, vielmehr sind die Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Gleiches gilt für sog. „dread disease“ Versicherungen. Nur der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten wird ausgenommen, z.B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 bis 8 EStG). Und auf Initiative des Bundesrats werden auch Übertragungen von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben. Die Steuerpflicht der bis 12.12.2006 entstandenen einbringungsgeborenen Anteile war bisher durch § 52 Abs. 37a Satz 6 ff. EStG gesichert. Dies ist nun in § 20 Abs. 1 Nr. 10b Satz 6 EStG geregelt. Um Gestaltungen zum sog. „Dividendenstripping“ steuerlich sicher zu erfassen, wird die Veräußerung des Dividendenanspruchs künftig keine Sperrwirkung für die Besteuerung der Dividenden mehr entfalten. Zugleich wird aber auch eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a Satz 2 EStG).
- **Kapitalertragsteuer** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Eine rückwirkende Änderung beruht auf dem Beitritt Kroatiens zur EU und der damit notwendigen Umsetzung der RL 2013/13/EU in nationales Recht und betrifft § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG. Darin wird die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie auf den beigetretenen Staat Kroatien erweitert. Somit bleibt eine nach dem 30.6.2013 erfolgte Gewinnausschüttung einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre kroatische Muttergesellschaft vom Kapitalertragsteuerabzug befreit.
- **Kapitalertragsteuerabzug** (ZollkodexAnpG): Ein Gestaltungsmodell ist Ursache für die Änderung durch § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3c EStG. Aktienbestände können von der Dividendenauszahlung über die Wertpapiersammelbank ausgeschlossen werden – sog. abgesetzte Bestände. In diesen Fällen wird künftig der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum Steuerabzug verpflichtet. Eine Umgehung des Steuerabzugs vor allem bei einer Separierung von Beteiligungen i.S.d. § 43b EStG wird dadurch ausgeschlossen.
- **Kapitalertragsteuererstattung** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Nach § 45 Satz 2 EStG kann der Erwerber eines verbrieften Dividendenanspruchs die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen, sofern bereits für die Veräußerung des Dividendenanspruchs Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Diese Sonderregelung ist auf unverbriefte Dividendenansprüche ausgedehnt worden.
- **Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld I** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Ein seit 2014 neuer Freiwilligendienst nach dem EU-Programm „Erasmus+“ wird in § 32 Abs. 4 Nr. 2d EStG und § 2 BKKG auf-

genommen. Damit besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein solches Programm durchlaufen, ein Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld.

- **Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld II** (ZollkodexAnpG): Eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist auch während max. 4-monatigen Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten möglich. Dies soll erweitert werden auf die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG). Die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes selbst ist aber weiterhin nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung wird analog in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b BUKGG übernommen und damit für auch für den Bezug von Kindergeld gelten.
- **Land- und Forstwirtschaft** (ZollkodexAnpG, Rdn 177 ff.): Die für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mögliche pauschale Gewinnermittlung in § 13a EStG wird an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und zielgenauer gefasst. Dazu erfolgt eine Beschränkung der Pauschalierung, die künftig nur bis 50 Hektar bzw. nur für kleinere Sondernutzungen noch möglich sein wird. Einheitliche Grundbeträge für die landwirtschaftliche Fläche und einheitliche Zuschläge ab der 25. Vieheinheit werden die Berechnung vereinfachen. Im Bereich Forstwirtschaft müssen die Betriebseinnahmen konkret erfasst werden, jedoch können Betriebsausgabenpauschalen abgezogen werden. Für Sondernutzungen sind Durchschnittssatzgewinne vorgesehen. Außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. der Verkauf von Anlagevermögen ab 15.000 EUR oder Entschädigungen, sind zusätzlich zu erfassen. Für dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten gibt es einen Gewinnansatz mit 40 % der Einnahmen. Die Änderungen gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden.
- **Lohnsteuerabzug** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Der vorgesehene individuelle Zusatzbeitrag zur Krankenkasse anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für den Arbeitnehmer macht für die Vorsorgepauschale eine Änderung erforderlich. Ein Verweis auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242 SGB V stellt sicher, dass auch ab 2015 die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3b und Abs. 6 Satz 2 EStG). Ferner wird die Tarifermäßigung nach § 34 EStG für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b Abs. 3 Satz 6 EStG).
- **Lohnsteueranmeldung** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden ab 2015 von 1.000 EUR auf 1.080 EUR angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG). Auch wenn zunächst sogar von einer Anhebung auf 1.200 EUR die Rede war, so werden von dieser Erhöhung dennoch alle Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft profitieren, für welche bei einem Monatsentgelt mit 450 EUR im Jahr 1.080 EUR Lohnsteuer anzumelden sind.
- **Lohnsteuerbescheinigung** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Bisher war eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgeschlossen. Dem hat der BFH⁴⁴ widersprochen. Der Bundestag sah deshalb vor, dass der Lohnsteuereinbehalt auch nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer geändert werden könnte. Auf Anregung des Bundesrats wird eine Änderung auf die Fälle begrenzt, in denen sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat (z.B. Unterschlagung). Es ist dann eine berechnete Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer und das Finanzamt zu übermitteln (§ 41c Abs. 3 EStG).
- **Reisekosten** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Im Bereich der Reisekosten gibt es mehrere Änderungen, die allesamt als redaktionelle Änderungen gewertet werden, um die §§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG an die erfolgte Reisekostenreform anzupassen, z.B. zur ersten Arbeitsstätte. Jedoch kommt es auch zu inhaltlichen Änderungen, wenn z.B. in § 8 Abs. 2 EStG eine Erweiterung um eine doppelte Haushaltsführung aufgenommen oder ein „dauerhaft“ in den Gesetzestext zu § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG eingefügt wird.

44 BFH, Urt. v. 13.11.2012 – VI R 38/11, BStBl 2013 II S. 929.

- **Solvabilitätszahlungen** (ZollkodexAnpG): Ein Steuersparmodell im Zusammenhang mit der Lohnsteuerfreiheit von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern wurde beseitigt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG). Hierbei entnimmt das Trägerunternehmen aus der mit unversteuerten Zahlungen gebildeten Solvabilitätsspanne Mittel zur Finanzierung der zuvor herabgesetzten Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge eines Arbeitnehmers. Dies ermöglicht an sich lohnsteuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge zur Alterssicherung der Arbeitnehmer durch unversteuerte Mittel der Solvabilitätsspanne zu ersetzen. Die danach erforderliche Wiederauffüllung der Solvabilitätsspanne würde nicht besteuert. Um dies zu verhindern, wird nur noch auf die zur Sicherung der Versorgungszusage vorgeschriebene erstmalige Bildung oder Erhöhung der Solvabilitätsspanne abgestellt.
- **Sonderausgaben** (ZollkodexAnpG): Die Regeln in § 10 EStG zu den als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen wurden neu strukturiert, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kam. Zum neuen Tatbestand „Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs“ siehe unter Versorgungsausgleich. Die erfolgte Straffung zu den Sonderausgaben wurde auch in § 1a EStG nachvollzogen.
- **Steuerfreie Arbeitgeberleistungen** (ZollkodexAnpG): Um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, werden weitere Leistungen des Arbeitgebers steuerfrei gestellt. Darunter fallen zum einen Serviceleistungen, die den beruflichen Wiedereinstieg oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erleichtern. Dies sind Dienstleistungen durch Fremdfirmen im Auftrag des Arbeitgebers, z.B. Beratung, Vermittlung oder konkrete Betreuungskosten, deren Kosten vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn getragen werden. Derartige Leistungen sind zu 2/3, höchstens 4.000 EUR je Kind und Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG). Zum anderen werden Leistungen zur sog. „Kindernotbetreuung“ steuerfrei gestellt. Hierzu gehören aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen entstandene Aufwendungen für die kurzfristige Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Es müssen damit zusätzliche, außergewöhnliche Aufwendungen sein, etwa anlässlich einer Fortbildungsmaßnahme oder bei Krankheit. Hierfür bleibt ein jährlicher Betrag mit 600 EUR steuerfrei (§ 3 Nr. 34a EStG).
- **Teilabzugsverbot** (ZollkodexAnpG): Das Teilabzugsverbot in § 3c Abs. 2 EStG wird erweitert auf Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen und auf alle Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft. Betroffen sind Steuerpflichtige, die zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an einer Körperschaft beteiligt sind oder waren. In der Praxis ist dies insbesondere für die Fälle der Betriebsaufspaltung relevant. Betroffen sind Darlehen bzw. Wirtschaftsgüter, die zu nicht fremdüblichen Konditionen gewährt bzw. überlassen werden. Damit wird der Rechtsprechung des BFH⁴⁵ entgegengewirkt. Die vorteilhafte Rechtsprechung ist damit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, gegenstandslos. Auch die Auffassung der FinVerw.⁴⁶ ist somit überholt. Darin war u.a. geregelt, dass für sog. substanzmindernde Aufwendungen (AfA, Erhaltungsaufwendungen) und auch für Substanzverluste (Teilwertabschreibung, Forderungsverzicht) das Teilabzugsverbot nicht greift. Ab 2015 sind auch derartige Aufwendungen nur noch zu 60 % abziehbar.
- **Unterhaltsleistungen** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Um Fehler und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Abzug bzw. der korrespondierenden Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen zu vermeiden, ist künftig ein Abzug nur noch möglich, wenn die Identifikationsnummer i.S.d. § 139b AO der unterhaltenen Person erklärt wird. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner IdNr. kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen (§ 33a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG). Zudem werden seit VZ 2012 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines in Ausbildung befindlichen Kindes nicht mehr auf den abzugsfähigen Freibetrag für den Sonderbedarf angerechnet. Nur konsequent ist es, dass die Einkünfte und Bezüge nun auch bei zeitanteiliger Ermäßigung bzw. Anrechnung von Ausbildungshilfen gestrichen wurden (§ 33a Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG).

45 BFH, Urteile v. 18.4.2012 – X R 5/10 bzw. – X R 7/10.

46 BMF, Schreiben v. 23.10.2013, BStBl 2013 I S. 1269.

- **Versorgungsausgleich** (ZollkodexAnpG): Das für Zahlungen, die im Rahmen einer Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten erfolgen und eine Gegenleistung für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich darstellen – Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs – gab es bisher keine gesetzliche Regelung. Nun wurde ein Sonderausgabenabzug ins Gesetz aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG) und damit eine Gleichstellung mit Leistungen im Rahmen eines Vergleichs (interne oder externe Teilung bzw. schuldrechtlicher Ausgleich) geschaffen. Korrespondierend dazu sind diese Leistungen beim Empfänger zu versteuern (§ 22 Nr. 1c EStG).
- **Wegzugsbesteuerung** (StÄnd-AnpG-Kroatien): Auf Initiative der Bundesländer werden zudem Steuergestaltungen durch einen Wegzug ins Ausland unterbunden. Konkret geht es um ein Modell, bei dem vor einem Wegzug Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht wird und später dann die Rechtsform mehrfach gewechselt wird und letztlich ein Steuerzugriff entfällt. Deshalb werden nach dem 31.12.2013 erfolgte Umwandlungen von Unternehmen bei im Ausland ansässigen Anteilseignern nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zugelassen (§ 50i EStG).
- **Zuschläge für Kindererziehungszeiten** (ZollkodexAnpG): Die zu Versorgungsbezügen gewährten Zuschläge sind bisher nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei; Zuschläge zur gesetzlichen Rente werden hingegen besteuert. Das könnte verfassungsrechtlich unzulässig sein, weshalb diese Steuerfreiheit abgeschafft wurde. Das wird jedoch nicht für bereits gezahlte Zuschläge gelten, sondern nur Zuschläge für nach dem 31.12.2014 geborene Kinder oder danach begonnene Pflegezeiten betreffen.

10. Gesetzesänderungen ab 2016

46 Der Gesetzgeber hat wichtige Neuregelungen verschiednet. Diese stammen aus dem Steueränderungsgesetz 2015, dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags und aus einigen weiteren Änderungsgesetzen.

47 1. Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 17.7.2015 wird der **Grundfreibetrag** in 2016 von 8.472 EUR um 180 EUR auf 8.652 EUR erhöht. Ferner wird der Einkommenssteuertarif um 1,48 % verschoben. Mit dieser **Verschiebung der Steuersätze** des progressiven Einkommenssteuertarifs wird der sog. kalten Progression entgegengewirkt.

Die folgenden Freibeträge bzw. zu zahlenden Beträge werden an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst:

- **Kinderfreibetrag** (je Elternteil): von 2.256 EUR um 48 EUR auf 2.304 EUR.
- **Kindergeld**: Erhöhung um 2 EUR auf 190 EUR für das 1. und 2. Kind, 196 EUR für das 3. Kind bzw. 221 EUR ab dem 4. Kind.
- Auch eine Anhebung des **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** auf 1.908 EUR, sowie um zusätzliche 240 EUR je weiteres Kind wurde beschlossen.

48 2. Steueränderungsgesetz 2015

Das Gesetz beruht überwiegend auf gesetzgeberischen Initiativen aus den Bundesländern, welche in den beiden großen Steueränderungspaketen in 2014 nicht untergebracht werden konnten. Dass diese „Restanten“ zeitnah in 2015 in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen sollen, wurde dem Bundesrat durch die Bundesregierung am 19.12.2014 in einer Protokollerklärung zum ZollkodexAnpG zugesichert – daher der ursprüngliche Name des Gesetzesentwurfs. Die größte Praxisrelevanz haben folgende Änderungen ab 2016:

- Abschaffung der Funktionsbenennung für den **Investitionsabzugsbetrag**,
- Bindungswirkung der Verwaltungsanweisungen zum **Kapitalertragsteuerabzug für Banken**,

- kein Teileinkünfteverfahren bzw. keine Steuerbefreiung nach § 8b KStG mehr für **Gewinnanteile aus Unterstützungskassen**,
- **Leistungen an und von Unterstützungskassen** werden gesetzlich steuerneutral gestellt mit einer Übergangslösung für versteuerte Vorjahre mit einem Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag,
- **Erweiterung der Konzernklausel** auf an der Spitze eines Konzerns stehende Personen und auf Personenhandelsgesellschaften,
- Beschränkungen bei **Einbringungen** für zusätzliche Gegenleistungen auf 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens bzw. 500.000 EUR (§§ 20, 21 und 24 UmwStG); dies bereits rückwirkend auf den 31.12.2014, bei **mittelbarer Änderung im Gesellschafterbestands** wird für die Grunderwerbsteuer zwischen transparenten Personen- und nicht transparenten Kapitalgesellschaften unterschieden,
- Beteiligtenfähigkeit für alle Gesamtschuldner bei der **Schenkungssteuer** und ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren,
- Modifizierung und Vereinfachung im Bereich des **Sachwertverfahrens** zur Bewertung von Grundbesitz.

Im Gesetzgebungsverfahren kamen – auch auf Initiative der Bundesländer – weitere 24 Änderungen hinzu. Die wichtigsten sind:

- Anpassung der **§ 6b-Rücklage** an die Rechtsprechung des EuGHs,
- **Unterhaltsleistungen** können nur mit Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers als Sonderausgaben abgezogen werden,
- Einheitlicher Zeitpunkt der **Entstehung der Umsatzsteuer** bei deren unrichtigem Ausweis bei Ausgabe der Rechnung,
- „Klarstellung“ zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei **Bauleistungen**,
- Weitgehende Neuregelung der **Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts** mit umfangreicher Übergangsregelung,
- Anpassung der **Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** an die Rechtsprechung des BVerfG.

3. Lohnsteuerermäßigungsverfahren

49

Mit dem Beginn des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2016 erfolgte der Startschuss für die **zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen**.⁴⁷ Erhöht sich der eintragungsfähige Freibetrag innerhalb des Zweijahreszeitraums, kann der Arbeitnehmer bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Anpassung der Freibeträge stellen. Ändern sich die steuerlichen Verhältnisse so, dass geringere Freibeträge gelten, ist der Steuerzahler verpflichtet, dies seinem Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen. Dieses verringert die Freibeträge in der ELStAM-Datenbank entsprechend.

4. Rentenbesteuerung und Vorsorgeaufwendungen

50

Der **steuerpflichtige Rentenanteil** steigt 2016 von 70 auf 72 Prozent. Somit bleiben nur noch 28 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2016 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können wie folgt abgesetzt werden: Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug steigt von 22.172 auf 22.767 EUR. Maximal 82 Prozent können in 2016 abgezogen werden (= 18.669 EUR).

47 BMF-Schreiben v. 21.5.2015, BStBl 2015 I S. 488.

51 5. Freistellungsaufträge

Bereits mit dem JStG 2010 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab 1.1.2011 auf allen Freistellungsaufträgen die jeweilige Steuer-Identifikationsnummer (kurz: Steuer-ID) einzutragen ist. Die Banken haben seit-her ihre Vordrucke geändert und nur noch Freistellungsaufträge mit Angabe der Steuer-ID akzeptiert.

Für bereits zuvor erteilte Freistellungsaufträge, die seit 2011 auch nicht mehr geändert worden sind, gab es eine Übergangsregelung. Diese Freistellungsaufträge blieben zunächst weiter wirksam, auch wenn sie keine Steuer-ID enthielten. Doch diese **Übergangsregelung wird zum 31.12.2015** auslaufen.

52 6. Bilanzierung

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) v. 17.7.2015, das im Juli 2015 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber das HGB wenige Jahre nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf-grund europäischer Vorgaben erneut an vielen Stellen reformiert. Die neuen Bilanzierungsregeln gelten grundsätzlich erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Ausnahme: Die die erhöh-ten Schwellenwerte für die Einstufung der Größenklasse können bereits für nach dem 31.12.13 begin-nende Geschäftsjahre angewendet werden. In diesem Fall ist auch eine Änderung bei den Umsatzerlösen zu beachten, die Auswirkung auf die Größenklasse haben kann.

53 7. Bürokratieabbau

Die Bürokratie wird durch die Anhebung der Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen für die **Buchführungspflicht** nach HGB und nach AO auf 600.000 EUR bzw. 60.000 EUR eingedämmt (Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015). Dies gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Ferner gibt es Optimierungen beim **Faktorverfahren** (§ 39f EStG), eine Erhöhung des **Tageslohns auf 68 EUR** für die LSt-Pauschalierung kurzfristig Beschäftigter (gilt bereits rückwirkend ab 1.1.2015) und den Wegfall der jährlichen **Mitteilung zum Kirchensteuereinbehalt**.

Für **Existenzgründer** wird in einigen Statistikgesetzen die Jahresumsatzschwelle ab 2016 jeweils von 500.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht und damit die Meldepflicht erst für größere Betriebe beginnen.

54 8. Kfz-Steuer

Die Verlängerung des Förderungszeitraumes für reine Elektrofahrzeuge von 10 Jahren durch das Ver-kehrStÄndG v. 5.12.2012 läuft zum Jahresende aus. Ab 1.1.2016 gilt die Steuerbefreiung nur noch für 5 Jahre.

55 9. Automatischer Datenaustausch

Auf den zunehmenden internationalen Verkehr von Personen, Kapital, Waren und Dienstleistungen wird mit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Staaten des Europarats und der OECD-Staaten reagiert. Dazu wird insbesondere die Amtshilfe bei der ordnungsgemäßen Ermittlung der Steuerpflicht ausgebaut und die Steuerhinterziehung bzw. Steuervermeidung bekämpft. Konkret sind neben dem **Austausch von Informationen** (auf Ersuchen, spontan oder automatisch), **gleichzeitige Steuerprüfungen in mehreren Staaten**, die **Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland**, eine **Amtshilfe bei der Beitreibung** und bei **Sicherungsmaßnahmen** sowie die **Zustellung von Schriftstücken im Aus-land** vorgesehen. Betroffen sind alle Steuerarten und Nebenleistungen, doch auch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

11. Erbschaftsteuerreform 2016

- 56** Nachdem das BVerfG⁴⁸ die bisherigen Regelungen zur Erbschaftssteuer in Hinblick auf die unterschied-liche Behandlung von Betriebsvermögen und anderen Vermögensgegenständen beanstandet hatte, hat der Bundestag ein Erbschaftssteuerreformgesetz beschlossen. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen, der am 8.9.2016 hierzu tagt.

48 BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12.

Die Eckpunkte der Regelungen sehen wie folgt aus:

- **Unternehmensübergang:** Ein steuerfreier Übergang von Unternehmen an die nächste Generation bleibt möglich. Dazu müssen die Erben wie bisher nachweisen, dass sie den Betrieb und die Arbeitsplätze erhalten. Um die Steuer vollständig erlassen zu bekommen, muss das Unternehmen sieben Jahre nach Erbschaft fortbestehen.
- **Großvermögen:** Im bisherigen Erbschaftsrecht war die Höhe des Betriebsvermögens nicht von Bedeutung. Nun gibt es ab Betriebsvermögen von 26 Millionen EUR je Erbfall eine Bedürfnisprüfung. Der Erbe muss nachweisen, dass ihn die Zahlung der Erbschaftsteuer überfordern würde. Lässt sich der Erbe auf die Prüfung ein, muss er sein Privatvermögen offenlegen. Alternativ kann er einen Abschlag von der Steuerverschonung hinnehmen: 1 % für je 750.000 EUR Betriebsvermögen über 26 Millionen EUR. Bei dieser Variante könnten Betriebe mit einem Betriebsvermögen von 90 Millionen EUR nicht mehr von der Erbschaftsteuer verschont werden.
- **Stundung:** Wird die Steuer aus dem Privatvermögen gezahlt, kann sie zehn Jahre lang zinslos gestundet werden.
- **Abschmelzmodell:** Soll Privatvermögen privat bleiben, greift ein Abschlag: Mit wachsendem Unternehmensvermögen muss ein größerer Teil des Betriebsvermögens versteuert werden.
- **Familienunternehmen:** Für Familienunternehmen mit Kapitalbindung beziehungsweise Verfügungsbeschränkung ist ein Steuerabschlag auf den Firmenwert geplant. Der darf maximal 30 Prozent betragen.
- **Kleinbetriebe:** Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern werden von der Nachweispflicht des Arbeitsplatzerhalts ausgenommen. Bislang galt das für Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern.
- **Verwaltungsvermögen:** Zehn Prozent des Verwaltungsvermögens bleiben pauschal steuerfrei. Begünstigt werden betriebliche Altersvorsorge oder verpachtete Grundstücke sowie Firmenbeteiligungen außerhalb der EU.
- **Investitionsklausel:** Mittel aus einem Erbe, die nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dessen Tod für Investitionen getätigt werden, werden begünstigt.
- **Steuertricks:** Wenn das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen 90 Prozent des Betriebsvermögens überschreitet, wird die Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeschlossen.
- **Unternehmenswert:** Für das vereinfachte Ertragswertverfahren gibt es eine neue Berechnung. Das jetzige Verfahren führt angesichts der Niedrigzinsen zu unrealistisch hohen Firmenwerten.

12. Steuerentlastung 2017/2018

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 EUR um 168 EUR auf 8.820 EUR (2017) und um weitere 180 EUR auf 9.000 EUR (2018).
- Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.608 EUR um 108 EUR auf 4.716 EUR (2017) und um weitere 72 EUR auf 4.788 EUR (2018).
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 EUR in den Jahren 2017 und 2018;
 - für das 1. und 2. Kind von jetzt 190 EUR auf 192 EUR (2017) und 194 EUR (2018);
 - für das 3. Kind von jetzt 196 EUR auf 198 EUR (2017) und 200 EUR (2018);
 - für das 4. und jedes weitere Kind von jetzt 221 EUR auf 223 EUR (2017) und 225 EUR (2018).
- Anhebung des Kindergeldes nach Bundeskindergeldgesetz entsprechend der Anhebung des einkommensteuerlichen Kindergeldes.
- Anhebung des Kinderzuschlags zum 1.1.2017 um monatlich 10 EUR von 160 EUR auf 170 EUR je Kind
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 EUR um 168 EUR auf 8.820 EUR (2017) und um weitere 180 EUR auf 9.000 EUR (2018).

57

- Ausgleich der „kalten Progression durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 %) nach rechts. Nach der in Kürze erwarteten Vorlage des 2. Steuerprogressionsberichts wird hier ggf. noch eine Anpassung erfolgen.

58 Steuerentlastungen 2017/2018 zur Körperschaftsteuer

- Anpassung der Körperschaftsteuerbefreiungen für Entschädigungseinrichtungen i.S.d. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und für institutsbezogene Sicherungseinrichtungen an die Rechtsänderungen des DGSD-Umsetzungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG)
- Ausdehnung der Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG)
- Regelung zur Abzinsung von Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen in der Steuerbilanz (§ 20 KStG)
- Verlängerung der bis Ende 2015 befristeten Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen bei Lebensversicherungsunternehmen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG)

59 Steuerentlastungen 2017/2018 zur Umwandlung

Anhebung des absoluten Freibetrags und Begrenzung bei hohen sonstigen Gegenleistungen in Einbringungsfällen nach den §§ 20, 21, 24 UmwStG.

60 Steuerentlastungen 2017/2018 zur Umsatzsteuer:

- Klarstellung zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Fällen des § 14c Abs. 1 UStG (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG)
- Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG)
- gesetzliche Regelung der Ausnahme von Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 5 Satz 6, 7 UStG)

61 Steuerentlastungen 2017/2018 zur Erbschaftsteuer:

- Erbschaftsteuer
- Steuerbefreiung für Zuwendungen an im Ausland ansässige „gemeinnützige Körperschaften“ (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 und § 37 Abs. 9 – neu – ErbStG).
- Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 und § 37 Abs. 9 ErbStG)

62 Steuerentlastungen 2017/2018 zur Grunderwerbsteuer:

Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer an die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 23 Abs. 14 GrEStG).

63 Steuerentlastungen 2017/2018 zum Bewertungsrecht

Verschiedene Maßnahmen im Bewertungsrecht, u.a. Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwertrichtlinie (§ 190 BewG, § 205 Abs. 7, Anlage 22 zu § 185 Abs. 3 Satz 3, § 190 Abs. 4 Satz 2 BewG, § 205 Abs. 10 BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG).

64 Steuerentlastungen 2017/2018 zum Verfahrensrecht

Redaktionelle Änderung der zur Unterscheidungsnummer der Wirtschafts-Identifikationsnummer abzuspeichernden Daten (§ 139c Abs. 5a AO).

13. Güterrechtsverordnungen, EuGüVO/EuPartVO|

- 65 ■ Der Rat der Europäischen Union hat am 24.6.2016 zwei Güterrechtsverordnungen beschlossen. Die Europäischen Güterrechtsverordnungen VO (EU) 2016/1103 und die VO (EU) 2016/1104 sind am

28.7.2016 in Kraft getreten. Geltungsbereich für die wichtigsten Regelungen ist der 29.1.2019 (jeweils Art. 70). Die Regelungen gelten für die Güterstände von Ehepaaren oder eingetragenen Partnern mit grenzüberschreitendem Hintergrund (d.h. für Paare, die unterschiedliche EU-Staatsbürgerschaften haben und/oder Güter in einem anderen EU-Mitgliedstaat besitzen). Die insg. 18 Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland, Zypern und Schweden, die sich im Weg der verstärkten Zusammenarbeit für diese weitere Harmonisierung des Familienrechts entschieden haben, haben 30 Monate Zeit, um für die Durchführung der beiden Güterrechtsverordnungen in ihrem Recht zu sorgen. Übereinkommen mit Drittstaaten werden von dem Inkrafttreten der EuGüVO nicht berührt.

- Die EuGüVO findet nur für Ehepartner Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt geheiratet bzw. eine Güterrechtswahl getroffen haben. Bis dahin gelten in Deutschland weiterhin die Art. 14 und 15 EGBGB, wobei jedoch der sachliche Anwendungsbereich des Güterstatuts des Art. 15 EGBGB wesentlich enger gefasst ist als der der EuGüVO. Diese erfasst nämlich alle ehebedingten vermögensrechtlichen Verhältnisse. Weil der Anwendungsbereich der EuGüVO Vorfragen außen vorlässt, beinhaltet das unionale IPR künftig eine selbstständige Vorfragenanknüpfung.
- Art. 22 Abs. 1 EuGüVO enthält für die Ehepartner eine Rechtswahl. Das anwendbare Güterrecht ist nach Art. 26 Abs. 1 EuGüVO dann anzuwenden, wenn die Ehepartner keine güterrechtliche Wahl vereinbart haben. Den Ehepartnern bleibt aber vorbehalten, durch eine andere Rechtswahl das Güterrecht später rückwirkend abzuändern.
- Abweichungen der EuPartVO zur EuGüVO ergeben sich i.R.d. objektiven Anknüpfung. Gem. Art. 26 Abs. 1 EuPartVO kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in welchem die Partnerschaft begründet bzw. registriert worden ist. Nach Art. 22 Abs. 1 EuPartVO ist eine Rechtswahl möglich.

14. Lebenspartnerschaften ab 1.10.2017

- Nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts fallen Lebenspartner und Lebenspartnerschaften ab dem 1.10.2017 unter den Begriff „Ehe“. 66

15. Steuerrechtsänderungen 2018

- Am 2.6.2017 hat der Bundesrat dem *Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz* sowie dem *Lizenzschran- 67*
kengesetz zugestimmt. Beide Gesetze sind damit faktisch zu „Jahressteuergesetzen“ geworden.
- Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vor- 68
schriften (StUmgBG) sollen Steuerumgehungen durch die Nutzung von meist im Ausland angesiedelten Domizilgesellschaften erschwert werden. Hierzu sind vor allem durch Änderungen der Abgabenordnung die Möglichkeiten der Finanzbehörden verbessert worden, an Informationen zu gelangen, welche inländischen Steuerpflichtigen „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen zu Vermögensmassen, Körperschaften, Personengesellschaften oder -vereinigungen unterhalten, deren Sitz oder Geschäftsleitung sich nicht in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation befinden.
- Neben der bereits bestehenden Anzeigepflicht von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Ges- 69
ellschaften gem. § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO haben steuerpflichtige darüber hinaus gem. § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten anzuzeigen und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Für den Fall einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht ist der Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung gehemmt. Zugleich kann die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.